

LEX SUPREMA... DAS WOHL DES KINDES IST OBERSTER
GRUNDSATZ UNSERES HANDELNS -

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT ZUR PRÄVENTION
GEGEN GEWALT UND SEXUALISIERTE GEWALT

Herausgeber:

Otto-Kühne-Schule Godesberg GmbH als Schulträgerin der Otto-Kühne-Schule Godesberg

Otto-Kühne-Platz 1

53173 Bonn

paeda@otto-kuehne-schule.de

<https://www.otto-kuehne-schule.de/>

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:

Klaus Otto Kühne

Maximilian Sylvester Caldeweyher

Autorinnen:

Eva Bellebaum, Hilde Clarenz-Löhnert, Laura Hannemann, Rieke Nolte, Sabrina Petry,
Melanie Riedel, Svenja Zimmermann

Veröffentlicht im Juni 2025

Inhalt

1.	Präambel – Wofür wir stehen	5
2.	Eine Begriffsbestimmung – Wissen, worüber man redet	6
2.1	Gewalt	6
2.2	Sexualisierte Gewalt	7
	Grenzverletzung	7
	Übergriffe	8
	Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt	10
	Disziplinarrechtliche Relevanz	10
	Grooming - Eine Täterstrategie im Rahmen sexueller Übergriffe	10
3	Prävention – Was wir tun	13
	Präventive Aspekte des Personalmanagements: Personalauswahl und Personalverantwortung	13
	Bewerbungs- und Ausschreibungsverfahren	13
	Das erweiterte Führungszeugnis.....	13
	Die Selbstauskunftserklärung	14
	Personalführung	14
	Personalentwicklung: Fortbildungen für alle Mitarbeitenden.....	14
	Verhaltenskodex: Wie wir miteinander umgehen	15
4	Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen - Was wir tun, um Euch stark zu machen 22	
	OS-Stunden und Teamtrainings.....	22
	Die Sozialwerkstatt	22
	Sexuelle Bildung.....	22
	Übersicht über unsere Präventionsangebote für unsere Schüler:innen	23
5	Intervention – Wie wir im Ernstfall handeln.....	28
	Gesetzliche Grundlagen für das Handeln von Lehrkräften und Schulleitung.....	28
	5.1 Vorgehen bei Gewalt	29
	5.2 Vorgehen bei einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt	31
	Vorgehen im Verdachtsfall: Sexualisierte Gewalt einer Mitarbeiter:in im schulischen Bereich.....	32
	Grundsätze für das Handeln der Schulleitung	33
	Verfahrensschritte der Schulträgerin bzw. der Schulaufsicht.....	34
	Umgang mit der betroffenen Person und ihrer Familie (Opferschutz)	35
	Rehabilitation.....	36

Proaktive und transparente Information der relevanten Stellen und Gremien	36
Vorgehen im Verdachtsfall: Sexualisierte Gewalt im außerschulischen oder häuslichen Bereich.....	38
Vorgehen im Verdachtsfall: Sexualisierte Gewalt von Schüler:innen untereinander	38
6. Beratungs- und Beschwerdewege.....	39
Interne Beratungs- und Beschwerdestellen.....	39
Externe Beratungsstellen in Bonn und Umgebung	40
Externe Beratungsstellen überregional und rund um die Uhr	41
7. Kooperation.....	41
Kooperationspartner:innen.....	42
8. Partizipation und Evaluation	42
Anhang	43
Anlage 1: Selbstauskunftserklärung	44
Anlage 2: Hilfestellungen für die Gesprächsführung mit Betroffenen	45
Literatur.....	48

1. Präambel – Wofür wir stehen

Unser Schutzkonzept basiert auf dem Leitbild unserer Schule, das ein respektvolles, tolerantes Miteinander und ein von Vertrauen geprägtes Schulklima in den Mittelpunkt stellt. Wir fördern eine wertschätzende Haltung gegenüber uns selbst und anderen, schaffen Raum für persönliche Entwicklung und übernehmen Verantwortung für unser eigenes Handeln sowie für die Gemeinschaft. Als lernende Organisation mit einer offenen Fehlerkultur streben wir danach, uns kontinuierlich zu verbessern.

Im Sinne dieser Werte verpflichten wir uns, die Rechte der Kinder und Jugendlichen gemäß der UN-Kinderrechtskonvention zu achten und durch eine Kultur der Achtsamkeit, Partizipation und Stärkung von Lebenskompetenzen nachhaltig zu schützen. Dabei legen wir in einem System, das strukturell von Machtasymmetrien geprägt ist, besonderen Wert auf einen grenzwahrenden Umgang und ein breites, niedrigschwelliges Beratungsangebot. Kinder und Jugendliche sollen bei uns stets eine vertrauensvolle Bezugsperson finden und sich selbst für diese entscheiden können.

Unser Schutzkonzept wurde in einem partizipativen Prozess entwickelt, der Schüler:innen, Eltern, Kolleg:innen und Gremien einbezog. Das Konzept gegen Gewalt und das Konzept gegen sexualisierte Gewalt wurden 2022/23 bzw. 2023/24 erarbeitet. Im vergangenen Schuljahr wurden sie basierend auf den Vorgaben der Kultusministerkonferenz und unseren schulischen Erfahrungen überarbeitet, zusammengeführt und durch Impulse aus der Mobbingprävention ergänzt. Die finale Version wurde am 17. Juni 2025 von der Schulkonferenz verabschiedet.

Ziel unseres Konzepts ist es, Gewalt in all ihren Formen – physisch, psychisch oder digital – zu verhindern und ihr wirksam zu begegnen. Wir möchten durch Präventionsarbeit sensibilisieren, Deeskalationsstrategien einüben und im Ernstfall adäquat intervenieren. Dabei ist uns bewusst, dass eine vollständige Sicherheitsgarantie in einer offenen Schule nicht möglich ist. Dennoch setzen wir uns für eine umfassende Aufarbeitung jeder Gewalttat ein, die die Täter:innen einbezieht, sachlich bleibt und stigmatisierende Maßnahmen vermeidet.

Mit diesem Konzept möchten wir dazu beitragen:

- Gewaltphänomene frühzeitig zu erkennen und zu benennen,
- Präventionsarbeit kontinuierlich und effektiv zu gestalten,
- Alternativen und Strategien zur Konfliktlösung zu entwickeln, und
- den Umgang mit Gewaltvorfällen sachlich und verantwortungsbewusst zu gestalten.

Unsere Schule ist ein Ort, an dem Gewalt keinen Platz hat. Dieses Schutzkonzept soll allen Beteiligten – Schüler:innen, Eltern und Lehrer:innen – Orientierung geben und dazu beitragen, ein sicheres, vertrauensvolles und wertschätzendes Umfeld zu schaffen.

2. Eine Begriffsbestimmung – Wissen, worüber man redet

2.1 Gewalt¹

Gewalt an Schule umfasst ein breites Spektrum von Handlungen und Verhaltensweisen, die physische oder psychische Schäden bei Schüler:innen, Lehrkräften oder anderen am Schulleben beteiligten Personen verursachen oder auf die Beschädigung von Schuleigentum abzielen.

Folgende Formen der Gewalt an Schule können unterschieden werden:

1. **Physische Gewalt:** Körperliche Angriffe wie Schlagen, Stoßen, Treten oder absichtliches Zerstören von Eigentum.
2. **Verbale Gewalt:** Beleidigungen, Drohungen, Demütigungen, abwertende Kommentare.
3. **Psychische Gewalt:** Soziale Isolation, Manipulation, Einschüchterung, Erpressung.
4. **Gewalt über digitale Medien:** Diffamierung, Verbreitung von Gerüchten, Veröffentlichung peinlicher Fotos oder Videos im Internet, Beleidigungen über soziale Medien.

Wenn diese Formen der Gewalt wiederholt und über einen längeren Zeitraum auftreten, sprechen wir von **Mobbing**.

Mobbing hat insofern nach Olweus fünf Merkmale:

1. Gewalthandlungen (Beleidigungen, körperliche Attacken, Ausgrenzungen)
2. Kräfteungleichgewicht (bezogen auf soziale Stellung, zahlenmäßige Unterschiede, Intelligenz, Beliebtheit, körperliche Stärke, Größe)
3. Häufigkeit (mindestens 1x pro Woche; je häufiger, desto intensiver)
4. Dauer (über einen längeren Zeitraum; mindestens einen Monat lang (vorher ist natürlich auch zu handeln))
5. Hilflosigkeit (Mobbingopfer fühlt sich hilflos; kommt alleine nicht aus der Situation)

Alltägliche Beispiele für Mobbing:

- Eine Person wird täglich von Mitschüler:innen verspottet und beleidigt.
- Eine Person wird systematisch von Gruppenarbeiten ausgeschlossen.
- In sozialen Netzwerken werden Gerüchte über eine Person verbreitet, um sie gezielt zu demütigen.
- Eine Person wird immer wieder absichtlich angerempelt oder ihr Eigentum beschädigt.

Nach Tillmann kann Mobbing vor allem der ersten und zweiten Erweiterung der Gewaltdefinition zugeordnet werden:

- **Erste Erweiterung (Verbale Attacke und psychische Schädigung):** Mobbing besteht oft aus Beleidigungen, Ausgrenzungen und psychischer Gewalt, die unterschiedlich wahrgenommen werden kann.

¹ In Anlehnung an den von der Schul-Werkstatt durchgeführten Pädagogischen Ganztags „Mobbing Entgegentreten“ am 04.10.2024 und die dazugehörigen Unterlagen Ingo Piszczalas, www.schulwerkstatt.com.

- **Enge Definition (Körperlicher Zwang und physische Schädigung):** In einigen Fällen kann Mobbing auch in physischer Gewalt bestehen, wenn es beispielsweise zu tätlichen Angriffen kommt.
- **Institutioneller Zwang und strukturelle Gewalt:** Diese beiden Definitionen sind im direkten Schulkontext weniger relevant für das Schutzkonzept gegen Mobbing, da es hier eher um gesellschaftliche oder institutionelle Machtverhältnisse geht.

2.2 Sexualisierte Gewalt²

Was versteht man unter dem Begriff „Sexualisierte Gewalt“? Wo fängt sexualisierte Gewalt an? Im schulischen Alltag scheint es schwierig zu sein, sich eine Kolleg:in als Täter:in von sexualisierter Gewalt gegenüber Schüler:innen vorzustellen. Diese Tatsache und die gegenwärtigen öffentlichen Diskussionen über Missbrauch in Einrichtungen lösen Verunsicherungen aus (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, 2010). Es stellen sich Fragen wie: „Wo beginnen Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt? Kann ich meiner Wahrnehmung diesbezüglich trauen? Welche Formen pädagogischen Handelns sind förderlich und welche grenzverletzend?“ Um diese Fragen zu beantworten ist es sinnvoll, sexualisierte Gewalt als differenziertes Geschehen zu betrachten. Hierzu bietet sich das dreistufig aufgebaute Modell zur Differenzierung von grenzverletzendem Verhalten im pädagogischen Alltag von Enders, Kossatz, Kelkel und Eberhardt an. Die Autoren definieren Grenzverletzungen als „... alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönliche Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- und Betreuungsverhältnisses überschreiten. Sie verletzen die Grenzen zwischen den Generationen, den Geschlechtern und/ oder einzelnen Personen.“ (Enders, Kossatz, Kelkel & Eberhardt, 2010). Um grenzverletzendes Verhalten im pädagogischen Alltag differenziert benennen zu können, unterscheiden die Autoren zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt. Im Folgenden werden die einzelnen Stufen grenzverletzenden Verhaltens im schulischen Kontext ausführlicher dargestellt.

Grenzverletzung

Grenzverletzungen werden unabsichtlich verübt und/oder resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“. Die Einstufung eines Verhaltens als grenzverletzend beruht nicht nur auf objektiven Kriterien, sondern ebenso auf dem subjektiven Erleben von Schüler:innen. Im schulischen Alltag lassen sich zufällige Grenzverletzungen nicht vollkommen vermeiden. Es handelt sich hierbei jedoch um eine einmalige oder gelegentlich vorkommende unabsichtliche Missachtung der Grenzen von Schüler:innen und nicht um einen grundlegenden Mangel an Respekt gegenüber diesen. Wird sich die Lehrer:in der Grenzverletzung bewusst, ist es Ausdruck eines achtsamen Umgangs, hierfür die Verantwortung zu übernehmen, sich bei den betreffenden

² Dieser Begriffsbestimmung ist dem Leitfaden der Bezirksregierung Arnsberg entnommen, an dem wir uns seit vielen Jahren orientieren, und lediglich leicht adaptiert: Bezirksregierung Arnsberg (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt in der Schule Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen sexueller Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftaten durch Lehrkräfte und weitere Beschäftigte in der Schule, https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/handreichung_sexualisierte_gewalt.pdf, S. 8-14, gesichtet am 04.09.2024.

Schüler:innen zu entschuldigen und zukünftig Grenzverletzungen zu vermeiden. Beispiele für Grenzverletzungen durch Lehrkräfte angelehnt an Enders, Kossatz, Kelkel, Eberhardt (2010):

- Einmalige/seltene Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang);
- Einmalige/seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (z.B. öffentliches Bloßstellen einer Schüler:in vor der Klasse, persönlich abwertende/sexistische Bemerkungen);
- Einmalige/seltene Missachtung der Schamgrenzen und sexueller Normen in unterschiedlichen Kulturen;
- Mit Schüler:innen „flirten“;
- Schüler:innen mit Kosenamen ansprechen („Süße“, „Schätzchen“ usw.);
- Einmalige/seltene Missachtung der professionellen Rolle (z.B. Gespräche mit Schüler:innen und Schülern über intime Themen oder das eigene Sexualleben);
- Eigene Verantwortung für den Schutz von Schüler:innen bei Grenzverletzungen durch andere Schüler:innen leugnen (z.B.: „Regelt das unter einander“, „Ihr sollt doch nicht petzen!“).

Fallbeispiel: Eine Lehrerin trägt während des Unterrichts kurze Röcke und Kleider, teilweise mit tiefem Ausschnitt. Als sie sich über einen Schüler beugt, um ihm eine Aufgabe zu klären, rutscht ihr Rock hoch und ein großer Teil ihrer Oberschenkel ist für die dahinter sitzenden Schüler:innen sichtbar. Einige Schüler machen sich hierüber lustig, andere sind peinlich berührt und schauen weg. Teilweise lässt sich durch den Ausschnitt auch der Ansatz ihres Busens erahnen. Ein Schüler vertraut sich dem Beratungslehrer der Schule an und berichtet, dass ihn der offenherzige Kleidungsstil der Lehrerin störe und er manchmal nicht wisse, wie er sich ihr gegenüber verhalten solle. Der Beratungslehrer spricht die Lehrerin daraufhin auf ihren Kleidungsstil an. Sie ist überrascht und war sich der Reaktionen der Schülerinnen und Schüler auf ihre Kleidung nicht bewusst. Sie ändert ihren Kleidungsstil in der Schule daraufhin deutlich.

Grenzverletzungen können auch aus fachlichen und/oder persönlichen Defiziten einer Lehrkraft resultieren und sind durch Anleitung, Fortbildung, Supervision und klare Dienstanweisungen zur Wahrung eines fachlich adäquaten Umgangs mit Nähe und Distanz behebbar.

Hinweis: Lehrkräfte haben ebenfalls die Aufgabe, fachlich adäquat auf grenzverletzendes, distanzloses oder sexualisiertes Verhalten zwischen Schülerinnen und Schülern zu reagieren.

Übergriffe

Übergriffe sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs. Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig oder aus Versehen passieren und nicht aus persönlichen und/oder fachlichen Unzulänglichkeiten resultieren. Sie zeichnen sich durch Hinwegsetzen über gesellschaftliche oder kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Betroffenen und/oder fachliche Standards aus. Übergriffe unterscheiden sich weiterhin von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch:

- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen;

- Missachtung verbal oder nonverbal gezeigter (abwehrender) Reaktionen der Opfer;
- Missachtung von Kritik Dritter an dem übergriffigen Verhalten (z.B. Kritik durch die Schulleiterin, Kolleg:innen, Schüler:innen);
- fehlende Verantwortungsübernahme für das eigene übergriffige Verhalten;
- Abwertung von Schüler:innen, die Dritte um Hilfe bitten;
- Vorwurf des Mobbing gegenüber Schüler:innen oder Kolleg:innen, die das übergriffige Verhalten benennen und z.B. der Schulleitung melden.

Beispiele für Übergriffe durch Lehrkräfte angelehnt an Enders, Kossatz, Kelkel, Eberhardt (2010):

- Schüler:innen wiederholt als Gesprächspartner:innen für die eigenen Probleme nutzen (z.B.: Ein Lehrer erzählt einer Schülerin immer wieder von seinen Eheproblemen, auch sexueller Natur, und fragt sie um Rat)
- Verbale Gewalt wie rassistische oder sexistische Abwertungen (z.B.: „Eine Schülerin fragt ihren Englischlehrer, wie sie ihre Note in diesem Fach verbessern kann. Auf die Frage antwortet er ihr: „Zieh dir doch mal den Ausschnitt tiefer und mach dich mal netter zurecht.“)
- Das Vertrauen und die Zuneigung einzelner Schüler:innen und Schüler erschleichen (z.B.: durch Bevorzugung, persönliche Geschenke, Billigung von Regelverstößen)
- Auferlegen von Geheimhaltungsgeboten (z.B.: Ein Lehrer schreibt einer 13-jährigen Schülerin immer wieder persönliche Briefe, in denen er ihr seine Zuneigung gesteht. In den Briefen fordert er sie auf, niemanden etwas hiervon zu erzählen.)
- Die Dynamik der Schülergruppe manipulieren, um die eigene Machtposition auszubauen bzw. einzelne Schüler:innen zu isolieren oder zu mobben
- Wiederholtes Flirten mit Schüler:innen (z.B. vermeintlich scherzhafte Aufforderung zum Kuss, Anreden von Schüler:innen mit Kosenamen)
- Sexualisierung der Klassenatmosphäre (z.B. durch häufige anzügliche Bemerkungen oder unangemessene Gespräche über Sexualität, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten oder Mimik, voyeuristische Blicke)
- Wiederholte Missachtung einer fachlich adäquaten körperlichen Distanz (z.B. gezielte/wiederholte Berührung der Genitalien: Ein Mitarbeitender beugt sich in Ruhearbeitsphasen immer wieder über eine Schülerin und berührt sie wie zufällig am Busen.)

Fallbeispiel: Eine Sportlehrkraft betritt wiederholt ungefragt die Umkleidekabinen, während sich Schüler:innen umziehen. Die Person kommentiert dabei unangemessen die Sportkleidung der Jugendlichen mit Bemerkungen wie: „Das sitzt aber ziemlich eng, pass auf, dass nichts verrutscht.“ Mehrere Schüler:innen haben die Lehrkraft bereits darauf hingewiesen, dass ihnen dies unangenehm sei. Die Sportlehrkraft rechtfertigt ihr Verhalten mit der Aufsichtspflicht und ignoriert die Beschwerden.

Übergriffige Verhaltensweisen durch Mitarbeiter:innen in Institutionen sind nach Enders et al. (2010) als Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu werten. Im Gegensatz zu Grenzverletzungen lassen sie sich nicht durch eine Sensibilisierung für fachliche „Nähe-Distanz-Grenzen“ in Form von Fortbildung, Supervision oder Dienstanweisungen korrigieren. Sexuelle, psychische und körperliche Übergriffe durch Lehrerinnen und Lehrer können eine Strategie im Rahmen der Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten Missbrauchs sein.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Für den Schulbereich sind folgende Formen der Gewalt strafrechtlich relevant und werden als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bezeichnet:

- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern (u.a. Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs; Mittbrauch ohne Körperkontakt) (§ 176 StGB)
- Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornografischer Inhalte (u.a. auch sexuelle Belästigung, Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen) (§ 184 StGB)
- Beleidigung auf sexueller Grundlage (§ 185 StGB)

Der Gesetzgeber stellt hierbei auch den sexuellen Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt unter Strafe und berücksichtigt die mediale Entwicklung der letzten Jahre (Sexting, Sextortion, Dickpics, Cybergrooming). So ist es beispielsweise strafbar, ein Kind via Chat, E-Mail oder Handy zu sexuellen Handlungen aufzufordern, sich mit diesem zum Zwecke sexueller Handlungen zu verabreden, ihm pornografische Bilder zu zeigen oder kinder- und jugendpornografisches Material herzustellen, zu besitzen oder weiterzuverbreiten.

Fallbeispiel: Im Rahmen von Ermittlungen zu Kinderpornografie im Internet gerät eine 45-jährige Lehrkraft einer weiterführenden Schule ins Visier der Behörden. Auf dem Privatrechner der Person wird kinderpornografisches Material gefunden. Zudem entdeckt die Polizei digital manipulierte Bilder von Schüler:innen der 5.-7. Klassen. Die Lehrkraft hatte Fotos von der Schulhomepage verwendet, die Gesichter ausgeschnitten und auf pornografische Bilder montiert. Kolleg:innen war bereits aufgefallen, dass die Person auffällig viele Fotos von Schüler:innen auf dem Schulcomputer gespeichert hatte, auch von Klassenfahrten. Die Lehrkraft rechtfertigte dies mit der Zuständigkeit für die Schulhomepage und dem guten Verhältnis zu den Schüler:innen

Disziplinarrechtliche Relevanz

Unabhängig von einer strafrechtlichen Relevanz prüft die Schulträgerin im Rahmen seiner Fürsorge- und Aufsichtspflicht, ob ein dienstliches Vergehen bzw. ein Verstoß gegen das Beamtenstatusgesetz vorliegt. Hierbei gilt: Auch Vorwürfe, die strafrechtlich aufgrund von Verjährungsfristen nicht mehr verfolgt werden, sind disziplinarrechtlich noch relevant (vgl. Kapitel 3.2).

Grooming - Eine Täterstrategie im Rahmen sexueller Übergriffe

Entgegen der oft rechtfertigenden Darstellung von Täter:innen ist der sexuelle Übergriff in aller Regel nicht zufällig passiert, sondern Folge eines geschickt eingefädelten, systematischen und oftmals sehr perfiden Vorgehens.

Grooming kommt aus dem Englischen und bedeutet „vorbereiten“. Der Begriff wurde im Wesentlichen durch den niederländischen Täter-Therapeuten Ruud Bullens geprägt.³ Damit wird der bewusst geplante Prozess beschrieben, in dem die Täter:in schrittweise Grenzen verschiebt, die Widerstandskraft des Opfers testet und zugleich die betroffene Person zunehmend von ihrer sozialen Umwelt isoliert.

Sukzessive Grenzverschiebung und Test auf Widerstand

Am Anfang stehen Auswahl und Ansprache des Opfers. In einer ersten Phase wird deutliches Interesse an der Person gezeigt – auf diese wohlwollende Grundhaltung reagieren die Betroffenen mit Vertrauen. Die Täter:in nutzt dies wiederum, um Gemeinsamkeiten zu finden und darüber weitere Nähe herzustellen. Dabei wird durch geschickte manipulative Strategien das Kind oder die bzw. der Jugendliche auf Widerstandsfähigkeit getestet und gleichzeitig in Lügenmuster verstrickt.

Auch innerhalb des Kollegiums kann eine schrittweise Grenzverschiebung beispielsweise durch anzügliche Bemerkungen im Lehrerzimmer erfolgen – wird dies von den Kolleg:innen toleriert, kann durch weitere sexistische Äußerungen, später auch scheinbar zufällige Berührungen oder Flirts mit Kolleg:innen langsam ein sexualisiertes Klima entstehen: Eine neue Normalität entsteht, in der Grenzverletzungen innerhalb der Schulgemeinschaft nicht mehr als solche wahrgenommen werden – und Übergriffe durch eine sukzessive Grenzverschiebung vorbereitet werden können.

Verstrickung in Lügengebäude und soziale Isolierung

Mit Geduld und Einfallsreichtum werden von der Täter:in die Grenzen weiter verschoben. Unter einem Vorwand wird der Ort aus der Schule in den privaten Bereich verlegt, die Umgangszeit ausgeweitet, vielleicht auch in den Wochenendbereich, gleichzeitig wird das Opfer von seiner Bezugsgruppe weiter entfremdet und sozial isoliert. Abhängigkeit und Gefügigkeit werden durch Schuldgefühle, Geschenke und Begünstigungen intensiviert. Damit wird die Kluft zu den anderen immer größer. Die Hürde, sich beispielsweise den eigenen Eltern anzuvertrauen, immer höher. Das Opfer hat sich dabei in scheinbar immer mächtigere Lügen verstrickt.

Ähnlich ist die Situation im Lehrerzimmer: viele Kolleg:innen haben Witzen zugehört, mache mitgelacht, einige vielleicht sogar mit eigenen Äußerungen zur Heiterkeit beigetragen. Wer sich dagegenstellt, kann als lustfeindlich oder bieder gebrandmarkt zum Außenseiter in der sozialen Gruppe „Lehrerkollegium“ werden. Evtl. finden sich auch Subgruppen, in denen besonders derbe Witze zum Besten gegeben werden. Kolleg:innen, die skeptisch oder distanziert bleiben, können im Einzelgespräch – in dem sich die Täter:in z.B. betont einsichtsvoll zeigt – besänftigt und durch Hilfsangebote „geködert“ werden.

Manipulation mittels Vorgabe von Wahlalternativen

Im subjektiven, rückblickenden Erleben sind es die eigenen Entscheidungen (Ich bin mitgegangen – Ich wollte sehen, wie seine Wohnung aussieht – Ich habe mich nicht gewehrt – Im Grunde wollte ich doch auch, dass er mich berührt ...), die das Opfer zur leichten Beute

³ Bullens, R. (1995). Der Grooming-Prozess – oder das Planen des Missbrauchs, in: Marquardt-Mau, B. (Hrsg.). Schulische Prävention gegen sexuelle Kindesmisshandlung: Grundlagen, Rahmenbedingungen, Bausteine und Modelle. Weinheim u.a.: Juventa. S. 55-67.

machen. Das Opfer ist in der Regel nicht in der Lage, die manipulative Strategie der Täter:in zu durchschauen. Die Täter:in lässt ihm keine freie Entscheidung, etwa im Sinne „Was willst Du? Willst Du vielleicht ein Eis?“. Die Frage hat vielmehr den Charakter einer gezwungenen Wahlalternative (forced choice): Die Option, „kein Eis“ zu nehmen, wird gar nicht benannt. Der Aufmerksamkeitsfokus wird auf zwei Antwortalternativen verschoben: „Willst Du Erdbeer- oder Schokoladeneis?“, die Wahlmöglichkeiten sind von vornherein eingeschränkt. Unabhängig von der Entscheidung des Opfers wird die Täter:in die Grenze ein kleines Stück weiter verschieben.

Fallbeispiel: Ein Lehrer wählt eine Schülerin aus und unterstützt sie mit Einzelnachhilfe. Dies erfolgt zunächst im Anschluss an den Unterricht in den Schulräumen. Dies kann sogar im Einvernehmen mit den Eltern passieren, da diese gegen diese Form der Förderung i.d.R. keine Einwände erheben werden. In einem nächsten Schritt erfolgt eine unauffällige Grenzverschiebung: Der Täter bietet der Schülerin etwas Schokolade oder ein Erfrischungsgetränk an. Die Geste scheint unbedeutend, doch es ist ein Test der Widerstandsfähigkeit. Nimmt die Schülerin an oder nicht? Für den Fall des Annehmens bietet sich die Gelegenheit, das Opfer in eine kleine Lüge zu verstricken, zum Beispiel durch einen scheinbar beiläufigen Hinweis: „Ach, erzähl bitte nicht den anderen von der Schokolade, sonst wollen hier noch alle nachsitzen.“ Der Täter kann an der Mitteilungsbereitschaft des Opfers und dementsprechend ggf. den Reaktionen der Mitschülerinnen und Mitschüler Widerstandskraft bzw. Verführbarkeit des Opfers ablesen. Wenn der Täter Zweifel an der Verführbarkeit hat, kann er den Kontakt beenden, ohne dass es einen juristisch nennenswerten Vorfall gegeben hat, weil niemand das mögliche Potenzial einer augenscheinlich gut gemeinten Geste hinterfragen wird. Zugleich böte es Gelegenheit, das Opfer unter moralischen Druck zu setzen und Schuldgefühle zu erzeugen, z.B. durch Äußerungen wie: „Da hast Du mir ganz schön was eingebrockt. Jetzt habe ich wegen Dir Schwierigkeiten bekommen ...“. Wenn das Opfer jedoch nichts sagt, hat es für den Täter gelogen – und zwar im subjektiven Erleben – freiwillig von sich aus. Schließlich bleibt es die eigene Entscheidung, den anderen nichts zu sagen. Mit dieser kleinen Grenzverschiebung ist zugleich auch eine Spur gelegt, das Opfer von der Klassengemeinschaft zu isolieren, da es mit dem Täter ein Geheimnis verbindet.

Strategien bei Aufdeckung

Zum Schutz vor Aufdeckung wird die erzeugte Abhängigkeit genutzt. Droht eine Schüler:in mit Aufdeckung, kann die Täter:in über Mitleid oder Drohungen (z.B. des eigenen Suizids) die Widerstandskraft brechen. In der Schulöffentlichkeit ist die Schüler:in sozial isoliert und hat unter Umständen einen schlechten Ruf – im Gegensatz zur Täter:in, die sich in eine einflussreiche und anerkannte Stellung gebracht hat. Über die Diffamierung des Kindes bzw. der Familie oder über Drohungen (Verleumdungsklage) wird versucht, Druck auf das Opfer und dessen Familie aufzubauen. Gegenüber Vorgesetzten erfolgen Zugeständnisse und Absichtserklärungen mit dem Ziel, das ganze Ausmaß zu verschleiern.

Eine handlungssicheres, an dem respektvollen, wertschätzenden Miteinander orientiertes Beschwerdemanagement, das auf Verstöße konsequent reagiert und ein klar kommuniziertes Regelwerk (wie der oben stehende Verhaltenskodex) sind gleichzeitig auch die wirkungsvollste Prävention von sexualisierter Gewalt: Klare Strukturen und Verantwortlichkeiten erschweren es potentiellen Täter:innen, Grenzen zu verschieben und das Umfeld zu manipulieren.

3 Prävention – Was wir tun

Präventive Aspekte des Personalmanagements: Personalauswahl und Personalverantwortung

Bewerbungs- und Ausschreibungsverfahren

- Bei der Ausschreibung von Stellen findet der Kinderschutz-Aspekt Erwähnung.
- Im Vorstellungsgespräch wird die Prävention sexualisierter Gewalt explizit thematisiert; die Bewerber:in wird auf bestehende Schutzkonzepte an der Otto-Kühne-Schule Godesberg hingewiesen.

Das erweiterte Führungszeugnis

- Voraussetzung für eine Einstellung in den Dienst der Otto-Kühne-Schule Godesberg GmbH ist für alle hauptamtlichen Mitarbeiter:innen die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Dies gilt auch für die Mitarbeiter:innen der ÜMI. Das erweiterte Führungszeugnis wird von der Schulträgerin gemäß § 72a SGB VIII auf evtl. Einträge wegen Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 StGB) überprüft. Bei einschlägigen Einträgen ist eine Einstellung nicht möglich.
- Alle fünf Jahre fordert die Schulträgerin erneut ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis an, um durch Überprüfung sicherzustellen, dass sie keine Personen beschäftigt, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind.
- Praxissemesterstudierende legen das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vor Dienstantritt standardmäßig dem zuständigen Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfSL) vor, Referendar:innen der Bezirksregierung Köln.
- Praktikant:innen, die während des Schulbetriebs in Kontakt mit Schüler:innen kommen können, legen der Schulleitung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vor. Gleiches gilt für Begleitpersonen z.B. von Schulfahrten, die unmittelbaren Kontakt zu den Schüler:innen haben und/oder in derselben Unterkunft übernachten. Das erweiterte Führungszeugnis muss der Schulleitung vor ihrer Entscheidung über die Aufnahme der Tätigkeit bzw. Teilnahme der konkreten Begleitperson vorliegen. Die Schulleitung fertigt sich nach Einsichtnahme einen Unbedenklichkeitsvermerk für ihre Unterlagen an und reicht das erweiterte Führungszeugnis zurück. Bei einschlägigen Eintragungen ist eine Zusammenarbeit nicht möglich.
- Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden und Honorarkräften entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den Kindern und Jugendlichen, ob die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist. Bei regelmäßigen Tätigkeiten mit Schüler:innenkontakt oder einer Veranstaltung inkl. Übernachtung ist i.d.R. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vorauszusetzen. Das gilt auch für volljährige Schüler:innen der Sekundarstufe II oder Ehemalige, die sich an verantwortungsvoller Stelle für jüngere Schüler:innen engagieren (z.B. als Mentor:innen oder Begleitung einer Fahrt).
- Dauerhafte Kooperations- und Vertragspartner:innen der Schule bzw. der Schulträgerin, die während des Schulbetriebs in Kontakt mit Schüler:innen kommen

können, legen der Schulträgerin vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Die Selbstauskunftserklärung

In Ergänzung zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis wird die sogenannte Selbstauskunftserklärung (s. Anlage 1) von jedem Mitarbeitenden und sonstigen an der Schule Beschäftigten, z.B. Praktikant:innen, Referendar:innen, unterzeichnet. Die Selbstauskunft besagt, dass die betreffende Person nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist, welches im erweiterten Führungszeugnis noch nicht verzeichnet wäre. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der Schulträgerin hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die unterzeichnete Selbstauskunftserklärung der Mitarbeitenden wird in der Personalakte, bei sonstigen Beschäftigten in einem eigenen Ordner in der Verwaltung hinterlegt.⁴

Personalführung

Ziel ist eine offene und transparente Umgangskultur mit diesem Thema.

In Mitarbeitenden- bzw. Personalentwicklungsgesprächen findet eine Thematisierung von Prävention sexualisierter Gewalt in der pädagogischen Praxis statt.

Personalentwicklung: Fortbildungen für alle Mitarbeitenden

Ziel aller Schulungs- und Fortbildungsangebote zum Thema sexualisierte Gewalt sind eine grundlegende Sensibilisierung der Wahrnehmung, die Fähigkeit, mögliche Gefährdungen zu erkennen, und das Gewinnen von Handlungssicherheit im Vermutungsfall.

- Alle Mitarbeitenden erhalten eine Schulung zu den Inhalten des Schutzkonzeptes.
- Alle Lehrkräfte absolvieren eine „Intensivschulung Prävention“, Mitarbeitende in den übrigen Bereichen mindestens eine „Basisschulung Prävention“.
- In regelmäßigen Abständen von fünf Jahren folgt eine Vertiefungsschulung, in der Regel in Form eines Pädagogischen Ganztages.
- Schulbezogene Fortbildungsbedarfe werden durch die Präventionsbeauftragten der Schule in Zusammenarbeit mit der Schulleitung erhoben und durchgeführt.

Mögliche externe Anbieter im Bereich Fortbildung zu präventionsrelevanten Themen:

- Was ist los mit Jaron? Kurs II, anererkennungsfähige vierstündige Online-Fortbildung (www.was-ist-los-mit-jaron.de)
- Aktion Kinder- und Jugendschutz für NRW (AJS), www.ajs.nrw

⁴ Bei neuen Arbeitsverträgen könnte die Selbstauskunftserklärung dem Arbeitsvertrag bei Einstellung beigefügt werden. Der KA fragte zurecht nach bestehenden Arbeitsverhältnissen. Hier könnte die Selbstauskunftserklärung mindestens Empfehlungscharakter haben, an Ersatzschulen des Erzbistums Köln aber wird sie z.B. durch eine „Präventionsordnung“ des Trägers für alle (Neueinstellungen und bestehende Beschäftigungsverhältnisse) gesetzt: https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/.content/.galleries/praevention-downloads/2022-05-01_Praeventionsordnung-NRW.pdf. Auch in dieser Frage haben wir den Schulträger um eine juristische Prüfung gebeten.

- Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und – vernachlässigung e.V. – DgfPI, Sternstraße 9-11, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211 4976800, www.dgfpi.de
- Deutscher Kinderschutzbund – DKSB Bildungsakademie BiS, Hofkamp 102, 42103 Wuppertal, Tel.: 0202 747658820, www.bis-akademie.de
- Fortbildungs-Akademie des Deutschen Caritasverbandes, Wintererstr. 17-19, 79104 Freiburg, Tel.: 0761 2001700, www.fak-caritas.de
- Nimmermehr e.V. Köln, Tel.: 0152 21329342, www.nimmermehr.de
- Zartbitter Köln e.V., Sachsenring 2-4, 50677 Köln, Tel.: 0221 312055, www.zartbitter.de
- Schulpsychologische Beratungsstelle Bonn, Oppelner Str. 130, 53119 Bonn, Tel.: 0228 774563, https://www.bonn.de/themen-entdecken/bildung-lernen/schulpsychologie_bonn/197010100000166411.php
- Innocence in Danger e.V., Holtzendorffstr. 3, 14057 Berlin, Tel.: 030 33007538, www.innocenceindanger.de
- Präventionsbüro PETZE / PETZE-Institut für Gewaltprävention gGmbH, Dänische Straße 3-5, 24103 Kiel, Tel.: 0431 91185, www.petze-kiel.de
- Weitere Angebote bei <https://www.fortbildungsnetz-sg.de/fortbildung-finden>, <https://psg.nrw/service/#Beratung>

Verhaltenskodex: Wie wir miteinander umgehen⁵

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für (sexualisierte) Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann und unsere Schule ein sicherer Ort für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sein kann, einigen wir uns auf verbindliche Regeln für bestimmte Situationen. Um den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten, halten wir die Anzahl der geregelten Situationen überschaubar. In diesem Sinne ist der Verhaltenskodex nicht als abschließend zu verstehen; jede Kolleg:in bleibt dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu Schüler:innen alters- und situationsangemessen zu gestalten.

Der Verhaltenskodex dient allen an der Schule Tätigen als verbindlicher Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang miteinander. Alle an der Schule Tätigen tragen gemeinsam die Verantwortung für eine gute Lernumgebung, eine angenehme Arbeitsatmosphäre und ein respektvolles Miteinander.

Um das zu gewährleisten, beachten und fördern alle am Schulleben Beteiligten klare Normen für einen respektvollen Umgang miteinander auf der Grundlage von Werten, die durch das humanistische Menschenbild grundlegend sind. Stereotype Geschlechter- und Rollenzuweisungen werden kritisch hinterfragt. Jeder Mensch wird in seiner Einzigartigkeit respektiert.

Verhaltensregeln müssen erprobt und mit Leben gefüllt werden, dies ist im Alltag nicht immer leicht. Wir alle sollten uns die Zeit nehmen miteinander zu reden und uns mutig gegenseitig

⁵ Grundlage für die Erarbeitung unseres Verhaltenskodex war das „Institutionelle Schutzkonzept für die Katholischen Schulen in Freier Trägerschaft des Erzbistums Köln“, https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/kultur_und_bildung/schulen/katholische_freie_schulen/schulmagazin/content/galleries/downloads/EBK_Wir-machen-uns-stark.pdf, gesichtet am 04.09.2024.

auf die vereinbarten Regeln aufmerksam machen. Fehler können passieren, Ausnahmen sind manchmal wichtig, aber: Auf den Umgang kommt es an. Mit dem Verhaltenskodex verpflichten wir uns, Ausnahmen und Übertretungen transparent zu machen, damit kein falscher Eindruck entsteht, und die Schulleitung zu informieren. Im Fall von Ausnahmen oder Übertretungen anderer, erinnern wir den- oder diejenige daran, sich entsprechend zu verhalten. Geschieht das nicht, informiere ich die Schulleitung. Bei Verstößen, die das Wohl des Kindes gefährden, ist das Kindeswohl umgehend zu sichern und die Schulleitung zu informieren.

Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation. Sie sind Voraussetzung, um mögliche Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigung vorzubeugen.

Der Verhaltenskodex zur Prävention von Gewalt und sexualisierter Gewalt wird allen Mitarbeitenden (haupt-, neben- oder ehrenamtlich) schriftlich ausgehändigt und von ihnen unterzeichnet. Die Ausführungen dieses Verhaltenskodexes haben für die Beschäftigten den Charakter dienstlicher Weisungen bzw. bei Neueinstellungen einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag für pädagogische Mitarbeiter:innen. Verstöße können arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.

In einer leicht adaptierten Version (wird noch erstellt) wird der Verhaltenskodex bei der Aufnahme an die Otto-Kühne-Schule Godesberg auch den Schüler:innen und Eltern schriftlich ausgehändigt und von ihnen unterzeichnet. Die Ausführungen haben für sie den Charakter einer Hausordnung (oder: Teil des Schulvertrages). Verstöße können rechtliche Konsequenzen haben.

Mit Schüler:innen der Sekundarstufe II oder Ehemaligen, die sich an verantwortungsvoller Stelle für jüngere Schüler:innen engagieren (z.B. als Mentor:innen oder Begleitung einer Fahrt), wird der Verhaltenskodex vor Beginn ihrer Tätigkeit von der zuständigen Lehrkraft noch einmal explizit besprochen und die Kenntnisnahme per Unterschrift bestätigt.

Zusätzlich zur Aushändigung und Unterschrift aller Schüler:innen und Eltern bei der Aufnahme wird im Laufe einer OS-Stunde in Klasse 6 der Verhaltenskodex gemeinsam in der Klasse besprochen und wie die Chat- oder Klassenregeln noch einmal unterschrieben.

Kurzversion:

Gestaltung von Nähe und Distanz:

- Achtsamer und verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz, respektvolle Wahrung der Intimsphäre und persönlicher Grenzen.
- Bewusste Wahrnehmung und Vermeidung von Grenzverletzungen, insbesondere in 1:1-Situationen.
- Keine Bevorzugung oder Beschenkung einzelner Kinder, um Abhängigkeiten zu vermeiden.
- Altersgemäße Information und Bearbeitung von Beschwerden, ernsthafte Berücksichtigung empfundener Grenzüberschreitungen.

- Angemessene Kleidung, die der Schulsituation entspricht, und respektvolle Ansprache bei Irritationen.

Angemessenheit von Körperkontakt:

- Körperkontakt nur, wenn altersgerecht und im Kontext angemessen, immer mit vorheriger Erlaubnis und Erklärung des Zwecks.
- Ablehnender Wille ist stets zu respektieren (außer bei Gefahr in Verzug).

Medien und soziale Netzwerke:

- Professionelle und vorbildhafte digitale Kommunikation ausschließlich über schul.cloud oder Dienst-Email, keine privaten Kontakte über soziale Medien.
- Sensible und amtsangemessene Selbstdarstellung im Internet.
- Bewusster Umgang mit Fotos und Videos (nur mit Erlaubnis und auf dienstlichen Geräten).
- Verantwortungsvoller Umgang mit digitalen Endgeräten und aktives Einschreiten bei Missbrauch.
- Keine Weitergabe von Informationen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Presse oder soziale Netzwerke.

Sprache und Wortwahl:

- Wertschätzende, respektvolle und grenzwahrende Kommunikation, keine sexualisierte Sprache.
- Klare Anrede mit „Sie“ und keine Kosenamen für Schüler:innen.
- Konsequentes Ahnden von diskriminierendem oder beleidigendem Verhalten.

Verhalten auf Tagesexkursionen, Fahrten und Austausch:

- Geschlechtergetrennte Übernachtungen und Sanitäranlagen.
- Vermeidung von Einzelkontakten in Schlaf- und Sanitärräumen, Kontrollen nur durch gleichgeschlechtliche Begleitpersonen.

Verhalten im Sport- und Schwimmunterricht:

- Respektvoller Umgang und verantwortungsbewusste Vorbildfunktion.
- Angemessene Kleidung und vorsichtiger Umgang bei Hilfestellungen mit Körperkontakt.
- Keine Anwesenheit in Umkleieräumen während des Umziehens der Schüler:innen.
- Regelmäßige Fortbildung zur Thematik Nähe und Distanz im Sportunterricht.

[Ausführliche Version:](#)

Verhaltenskodex: Wie wir miteinander umgehen

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Ich gehe **achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz** um und **respektiere die Intimsphäre sowie die persönlichen Grenzen meines Gegenübers** und meine eigenen. Ich benenne und begründe selber klare Grenzen.
- Ich bemühe mich, jede Form von Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und bei der **Planung unterrichtlicher oder außerunterrichtlicher Situationen** angemessene Maßnahmen zu deren Verhinderung zu treffen.
- 1:1-Situationen lassen sich im Schulalltag nicht vermeiden und können für die Beziehungsarbeit förderlich sein. In **1:1-Situationen** wie Einzelgesprächen oder Einzelunterricht beachte ich aber die spezifische Sensibilität dieser Situationen (z.B. durch geöffnete Türen, Parallellegung anderer Veranstaltungen in benachbarten Räumen oder Information einer Kolleg:in über den Termin). Eine Ausnahme bilden Gespräche zur psychosozialen Beratung durch das Beratungsteam, die einer besonderen Vertraulichkeit unterliegen.
- **Ich beschenke oder bevorzuge einzelne Kinder nicht.** Damit verhindere ich, dass bei ihnen ein Gefühl der Abhängigkeit oder Schuldigkeit entsteht.
- Unsere pädagogische Arbeit lebt von zwischenmenschlichen Begegnungen. Ich teile mit den Kindern **Erfahrungen aus meinem Privatleben** aber nur, wenn diese für ihre Entwicklung förderlich oder unterrichtlich relevant sind, und nicht um meine eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.
- Kinder haben **ein Recht auf eigene Meinung und Beschwerde**. Dazu werden sie altersgemäß informiert. Beschwerden werden entsprechend des Beschwerdemanagements bearbeitet. Kinder erhalten zeitnah eine Rückmeldung.
- Wenn Schüler:innen äußern, dass eine selbst empfundene Grenze überschritten sei, nehme ich diese Äußerung ernst und respektiere sie.
- **Jede mir bekannte Grenzverletzung spreche ich an und informiere die Schulleitung** kurz. Mir ist dabei bewusst, dass Schüler:innen in einem hierarchischen System nicht in der Lage sind, selbst für ihren Schutz zu sorgen: Sie sind auf die Hilfe von Erwachsenen – insbesondere ihrer Lehrkräfte – angewiesen.
- Wie jedes andere Mitglied der Schulgemeinschaft habe ich das Recht, meine **Kleidung** frei zu wählen, achte jedoch darauf, dass sie der Schulsituation angemessen ist und niemanden irritiert oder in seiner Privatsphäre verletzt. Sollte ich selbst von der Kleidung anderer irritiert sein, spreche ich dies **respektvoll im kleinen Kreis** an oder bitte eine Kolleg:in dieses Gespräch zu führen. Kleidung mit Aufdrucken, die Diskriminierung oder Gewalt verherrlichen, ist verboten.

Angemessenheit von Körperkontakt

- **Körperkontakt**, der über Handeschütteln hinausgeht, ist grundsätzlich zu vermeiden, in der Arbeit mit Menschen aber nicht auszuschließen. Allerdings hat er stets **altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen** zu sein. Ich frage die Kinder dabei nach **Erlaubnis** für Körperkontakt, benenne dessen Zweck und beachte ihre Signale zum Umgang mit Nähe und Distanz. Der ablehnende Wille ist immer zu respektieren (Ausnahme: Gefahr in Verzug).

Medien und soziale Netzwerke

- Bei digitaler Kommunikation mit Schüler:innen bin ich mir meiner **Vorbildfunktion** stets bewusst und agiere entsprechend professionell. Dazu gehört, dass ich für eine zeitlich und technisch klar definierte dienstliche digitale Erreichbarkeit Sorge. Ich nutze **ausschließlich schul.cloud oder die Dienst-Email** für die digitale Kommunikation und **respektiere die Privatsphäre der Schüler:innen und Eltern und ihre Ruhezeiten**. Ich sende nur in dringenden Ausnahmefällen Nachrichten in den Ferien, am Wochenende oder abends nach 19.00h. Mir ist bewusst, dass ich von Schüler:innen nicht erwarten darf, dass sie Nachrichten für den folgenden Unterrichtstag nach 16.00h noch lesen.
- Bei der Kommunikation, insbesondere in schul.cloud, halte ich eine Form ein, die sich z.B. in Höflichkeit und Anredeform von privaten Chats abhebt. Diese Umgangsformen fordere ich bei Nichtbeachtung auch von Schüler:innen ein.
- Ich nutze andere **soziale Medien (z.B. Instagram, Facebook) nicht für Kontakte** mit Schüler:innen.
- Meine eigene Darstellung im Internet gestalte ich sensibel und amtsangemessen.
- Medien mit diskriminierenden, gewaltverherrlichenden, rassistischen, extremistischen oder (kinder-)pornographischen Inhalten sind verboten, es sei denn als Unterrichtsgegenstand.
- Ich achte die Persönlichkeitsrechte gemäß geltender Bestimmungen.
- Ich hinterfrage die Gründe für das Fotografieren von Kindern (fachliche Notwendigkeit, Dokumentationszwecke, Veröffentlichungen), kläre sie altersentsprechend darüber auf und hole explizit ihre Erlaubnis und die der Sorgeberechtigten ein. Jegliche fotografische/filmische Darstellung der Kinder darf ihre Persönlichkeitsrechte in keiner Weise beeinträchtigen. **Fotos und Videos sollten nur mit dienstlichen Geräten aufgenommen werden. Private Speichermedien sollten nicht genutzt werden.** Werden private Geräte oder private Speichermedien z.B. auf Fahrten oder Exkursionen doch einmal genutzt, sind die Aufnahmen eigenverantwortlich durchzuführen und nach der weiteren Verarbeitung **unverzüglich zu löschen**. Heimliche Aufnahmen sind generell verboten. Es ist unzulässig, Fotos in sozialen Medien ohne die Zustimmung der abgebildeten Person zu verbreiten. Ich beachte das Handyverbot zum Schutz der Privatsphäre anderer und in meiner Vorbildfunktion.
- Ich nutze für den Kontakt mit Schüler:innen bei außerschulischen Veranstaltungen ausschließlich **das Fahrtenhandy oder die App Satellite**. Ich gebe meine private Handynummer nicht heraus und notiere, speichere und nutze keine private Handynummer von Schüler:innen. Bei telefonischen Kontakten nutze ich ausschließlich die **Telefonnummern, die von den Erziehungsberechtigten bei Schild bzw. bei der Fahrtenanmeldung als Notfallnummer hinterlegt worden sind**.
- Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft trägt Verantwortung dafür, **dass digitale Endgeräte im schulischen Alltag nicht missbräuchlich verwendet werden**. Ich selbst achte bei der Nutzung von digitalen Endgeräten durch Schüler:innen im schulischen Kontext auf eine gewaltfreie und grenzverletzungsfreie Nutzung. Bei Anhaltspunkten für Zuwiderhandlung oder Missbrauch (z.B. Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten, Mobbing) **schreite ich aktiv ein**.
- **Bei Schulfahrten, Ausflügen und Exkursionen kläre ich im Vorfeld die Nutzung von digitalen Endgeräten verbindlich für alle Beteiligten.**

- Ich verpflichte mich, **beim Verdacht** auf sexualisierte Gewalt **gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen oder persönlichen Einschätzungen weiterzugeben**, um die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu wahren und laufende Verfahren nicht zu gefährden.

Sprache und Wortwahl

- Ich trete für einen **wertschätzenden, respektvollen, höflichen und grenzwahrenden Umgang** miteinander ein und nutze eine entsprechende Wortwahl, auch in Abwesenheit der Betroffenen.
- Ich beziehe **aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, abwertendes oder beleidigendes Verhalten**, auch verbaler Natur, und ahnde es im Schulalltag (z.B. Unterricht, Pausen, ÜMI) konsequent. In keiner Form von Interaktion und Kommunikation nutze ich sexualisierte Sprache oder dulde deren Nutzung, auch nicht unter den Schüler:innen.
- Ich lasse mich von Schüler:innen grundsätzlich mit „**Sie**“ ansprechen.
- Ich verwende **keine Kosenamen** für Schüler:innen. Verkürzungen nutze ich nur auf expliziten Wunsch der Schüler:innen.
- Sollte es in besonderen Ausnahmesituationen zu unangemessenen Ausdrucksweisen kommen (Schüler:innen, Eltern, Lehrer:innen), setze ich mich für eine angemessene Form der Entschuldigung und Aufarbeitung zwischen den Beteiligten ein.

Verhalten auf Tagesexkursionen, Fahrten und Austauschen

- **Bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen mit Übernachtung** nehme ich eine **Begleitperson des anderen Geschlechts** mit. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- Bei Übernachtungen im Rahmen von Ausflügen, Fahrten oder Austauschen achte ich darauf, dass Schüler:innen und Begleitpersonen in getrennten Räumen übernachten und unterschiedliche Sanitäranlagen (WCs, Duschen) nutzen. Wenn das in Ausnahmefällen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich sein sollte (Bsp. Spiekeroog), treffe ich vorab Absprachen mit Schulleitung und den anderen Fahrtenbegleitungen.⁶
- Ich vermeide den Aufenthalt in Schlaf-, Sanitär- oder ähnlichen Räumen mit einer einzelnen Schüler:in. Vor dem Betreten dieser Räume klopfe ich an und warte eine angemessene Zeitspanne, bevor ich den Raum betrete. **Kontrollen der Räume erfolgen i.d.R. nur durch oder zusammen mit Personen des jeweiligen Geschlechts.**

Verhalten im Sport- und Schwimmunterricht

- Ich übe im Sportunterricht einen respektvollen Umgang aus und nehme meine Vorbildfunktion verantwortungsbewusst wahr.
- Ich ziehe mich immer alleine in einem separaten Raum um und achte darauf, dass Schüler:innen mich dabei nicht beobachten können.
- Ich trage **angemessene und funktionelle Kleidung** und achte darauf, dass meine Schüler:innen dies ebenfalls tun.

⁶ Mit den Fahrtenleitungen werden wir spezifische Situationen besprechen, die nach und nach in das Schutzkonzept Eingang finden werden.

- Ich gebe **Hilfestellungen**, wenn sie methodisch notwendig und sinnvoll sind. Bei Hilfestellungen, die Körperkontakt erforderlich machen, **erkläre** ich vorab, wie eine funktionsgerechte Hilfestellung durchzuführen ist, und **begründe** bestimmte Haltegriffe. Wenn möglich, veranlasse ich Hilfestellungen der Mädchen untereinander und der Jungen **untereinander**. Auch hier achte ich darauf, dass Grenzen nicht überschritten werden. In einer akuten Gefährdungslage wird der Situation angemessen reagiert.
- Ich betrete die **Umkleideräume der Schüler:innen** nicht, während sich die Schüler:innen umziehen. Ist das Betreten der Umkleideräume wegen begründeter Sorge nicht vermeidbar, klopfe ich vor Eintreten an und warte eine angemessene Zeitspanne.
- Die Fachkonferenz Sport nimmt den Themenbereich Prävention als jährlichen TOP in ihre Sitzungen auf.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln.

Ort/Datum

Name

Unterschrift

4 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen - Was wir tun, um Euch stark zu machen

OS-Stunden und Teamtrainings

Wir stärken unsere Schüler:innen in ihrer Persönlichkeit und in ihrer Individualität. So ist z.B. das Erkennen und Schützen eigener und fremder Grenzen u.a. Bestandteil unserer Teamtrainings in Klasse 5 (durchgeführt von unserer diplomierten pädagogischen Fachkraft der Sozialwerkstatt). Diese Arbeit wird in den Klassenleitungsstunden (OS-Stunden) fortgesetzt und vertieft, in denen im Klassenverband sowohl Ich-Stärke als auch Empathie für das Gegenüber und dessen Grenzen thematisiert und Bausteine der Lions Quest-Materialien zum „Erwachsen werden“ eingesetzt werden. Diese Stunden werden von der Klassenleitung geplant und begleitet.

Auch in der Sekundarstufe II setzen wir auf eine enge pädagogische Begleitung und haben deshalb auch in der gymnasialen Oberstufe das Klassenleitungsprinzip verankert.

Die Sozialwerkstatt

Die Sozialwerkstatt ist eine Elterninitiative, die sich seit vielen Jahren über Spenden finanziert. Mit Hilfe der Spenden werden (sozial-) pädagogische Angebote finanziert, um die Schüler:innen beim Heranwachsen optimal zu begleiten und stark zu machen. Ein zentraler Baustein der Arbeit der Sozialwerkstatt ist die regelmäßige Präventionsarbeit für ganze Lerngruppen. Hierzu gehören die Entwicklung von sozialen Kompetenzen, Teambuildingworkshops und Module zur Suchtprävention. Ergänzt wird dieses Angebot durch Interventionen im Fall von Mobbing, Elterinformationsabende zu verschiedenen Themen sowie individuelle Beratungsangebote für Schüler:innen und Eltern.

Eine Besonderheit der Sozialwerkstatt ist ihre Unabhängigkeit: Aus den Spenden wird u.a. eine externe Fachkraft finanziert, die als neutrale Anlaufstelle mit Schweigepflicht Schüler:innen und bei Bedarf auch Kolleg:innen und Eltern zur Verfügung steht.

Sexuelle Bildung

Kinder und Jugendliche müssen in sexuellen Themen sprechfähig sein. Denn nur wer Worte hat, kann Bedürfnisse, Wünsche und Grenzen benennen. Somit ist sexuelle Bildung ein wesentlicher Baustein von Prävention sexualisierter Gewalt. Sie ist bei uns an verschiedenen Stellen verankert.

Übersicht über unsere Präventionsangebote für unsere Schüler:innen

Jgst.	Sexualpädagogik/ sexuelle Bildung	Prävention sexualisierter Gewalt	Gewaltprävention, Suchtprävention, Medienerziehung	Teambuilding, Ich-Stärkung & Verantwortungsübernahme
5			Teamtraining, u.a. zum Medienverhalten sowie zu wertschätzender Kommunikation (Prävention von verbaler Gewalt) OS, u.a. zum Thema „Chatverhalten“ Vorstellung des Beratungsteams und unserer pädagogischen Fachkraft Melanie Riedel in den Klassen „Richtig streiten“ (Streitschlichter:innenmodul Religion)	Kennenlernetag vor Schuljahresbeginn 4-stündiges Teamtraining in den ersten Schulwochen/Erstkontakt zur pädagogischen Fachkraft der Sozialwerkstatt Zwei-stündige Teamtrainings: Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen, Stärkung der Klassengemeinschaft; Kommunikationsfähigkeit, Ich-Stärke, Selbstbild, Selbstwertgefühl, Konfliktlösungsstrategien, Persönlichkeitsentwicklung, Nein-Sagen Wöchentliche OS-Stunde u.a. mit Bausteinen zum Thema „Erwachsen Werden“ (Lions Quest) „Meine neue Klasse und ich – Leben im Spannungsfeld zwischen Gemeinschaft und Individualität (UR Religion) 3-tägige Kennenlernfahrt in Kl. 5: Stärkung der Klassengemeinschaft
6	„Grundlagen der Sexualität“ (UR Biologie)	Ggf. Vorstellung des Verhaltenskodex Ggf. Unterrichtseinheiten aus „Echt krass!“	Workshop zu Cybermobbing (Herr Mathia)	Wöchentliche OS-Stunde u.a. mit Bausteinen zum Thema „Erwachsen Werden“ (Lions Quest): Kommunikationsfähigkeit, Ich-Stärke, Selbstbild, Selbstwertgefühl, Konfliktlösungsstrategien, Persönlichkeitsentwicklung, Nein-Sagen
7	„Jugendroman“ (UR Deutsch) (zu Themen wie Identität, erste Liebe, etc.)	Ggf. ein Workshop zu den Themen sexualisierte Gewalt während der Spiekeroogfahrt Workshop zu Grooming/Sexting etc. (Herr Mathia)	Anti-Rauch-Kampagne „Be Smart – Don’t Start“ Informationsveranstaltung zu den „Gefahren des Rauchens“ Selbstbehauptungskurs für Mädchen (individuell, jährlich) Selbstbehauptungskurs für Jungen (individuell, alle zwei Jahre) „Woran kann ich mich orientieren? Von Vorbildern und Followern“ (UR Religion)	Bei Bedarf: OS-Stunde 12-tägige Spiekeroogfahrt: Bewältigung von Grenzerfahrungen; Übernahme von Verantwortung z.B. bei den Küchendiensten Laien-Reanimation „Das Gewissen und seine Konflikte“ (UR Religion)

8	„Identität und sexuelle Orientierung, Verhütungsmittel“ (UR Biologie), „Freundschaft, Liebe, Partnerschaft“ (UR Religion) Workshop zu Identität und sexueller Orientierung (SCHLAU NRW) (Biologie)	Ggf. Unterrichtseinheiten aus „Echt krass!“	2 Thementage zu Cybermobbing Workshop „Seelenschlau“ Selbstbehauptungskurs für Jungen (individuell, alle zwei Jahre)	Bei Bedarf: OS-Stunde „Ich engagiere mich! Diakonisches Handeln als Kirche für andere“ (UR Religion) „Religiöse Mündigkeit in Judentum, Christentum und Islam – Zeit erwachsen zu werden“ (UR Religion)
9	„Hormone, Schwangerschaft/Geburt, Abtreibung und Verhütungsmittel“ (UR Biologie), „Freundschaft, Liebe, Partnerschaft“ (UR Praktische Philosophie) Workshop zu Sexualpädagogik und sexueller Bildung bei profamilia (Biologie)	Besprechung des Verhaltenskodex, Einbezug in Potential- und Risikoanalyse	2,5 Thementage zur Suchtprävention mit dem Ziel der Risikominimierung durch Aufklärung und Transparenz	Bei Bedarf: wöchentliche OS-Stunde Sportfahrt unter Beteiligung von Oberstufenschüler:innen und Ehemaligen: Klassen- und jahrgangsübergreifendes Miteinander, Bewältigung körperlicher Herausforderungen, Ich-Stärkung „Gesellschaftliche Gerechtigkeitsvorstellungen aus christlicher Perspektive“ (UR Religion)
10				Bei Bedarf: OS-Stunde
EF		Besprechung des Verhaltenskodex, Einbezug in Potential- und Risikoanalyse	Selbstbehauptungskurs für Mädchen (individuell, jährlich)	Dreiwöchiges Sozialpraktikum: Erfahrung helfenden Handelns; Förderung sozial emotionaler Kompetenzen, sozialer Interaktion, respektvollen Umgangs Freiwillige Fahrt nach Taizé Klassenleitungen auch in der SEK II „Wer bin ich? Der Mensch zwischen Selbstbestimmung und Selbstverfehlung“ (UR Religion) „Nach mir die Sintflut? – Der Mensch zwischen Zukunftsangst und Zukunftsvisionen“ (UR Religion)

Q1/ Q2	„Questions of Identity and Gender“ (Englisch)			Klassenleitungen auch in der SEK II DKMS- & Organspendeaktion „Gerechtigkeit und Frieden – Einstehen für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ (UR Religion)
-----------	---	--	--	---

Alle Jgst.	Beratungsangebote des Beratungsteams für psycho-soziale Beratung, u.a. zu Prüfungsangst, Problemen im familiären und im Freundeskreis, Cyber-Mobbing, Selbstverletzung, suizidale Gedanken Lerncoachingangebote durch unser Lerncoachingteam, u.a. mit Modulen in Kl. 5 („Lernen lernen“), Kl. 7 (während der Spiekeroogfahrt), EF (Thementage) und Q2 („Endspurt bis zum Abitur“), individuell für Schüler:innen aller Stufen Heranführung an die Übernahme sozialer Verantwortung u.a. durch Klassendienste, Hofdienst, Feel-Good-Manager, Schulsanitäter:innen etc. Mentoren-Konzept: Ältere Schüler:innen stehen einer Klasse ab Kl. 5 als Mentor:innen zur Seite, dienen als Ansprechspartner:innen und Vertrauenspersonen. Weitere Verantwortungsübernahme älterer Schüler:innen für jüngere Schüler:innen: Übungsleiter:innen im Ganzttag, Begleitung von Fahrten, Leitung von jahrgangsübergreifenden Projekten, etc. Weihnachtstützenaktion für obdachlose Menschen in Bonn in Zusammenarbeit mit dem Verein für Gefährdetenhilfe e.V. (Religion) SV-Arbeit & Schülerrat: Vertretung der Interessen der Schülerschaft, Mitwirkung, auch in offenen Arbeitskreisen der Koordinationsstelle für Schulentwicklung Theater-AGs: kreative Auseinandersetzung mit Themen wie (Cyber-)Mobbing und Gewalt; kooperatives Arbeiten auf Augenhöhe und auf Eigeninitiative der Schüler:innen Alle zwei Jahre: jahrgangsübergreifende Projekttag mit Projekten, die t.w. durch die Schüler:innen initiiert und angeleitet werden: Übernahme (sozialer) Verantwortung; u.a. Projekte zu Diversität und Gewaltprävention Update-Angebote für Eltern aller Stufen, u.a. zur Medienerziehung, Suchtprävention, etc. Workshops mit der Polizei bzw. in der Q2 In allen Fächern bei möglicher Auswahl von Themen und Texten Berücksichtigung von Themen wie sexualisierte Gewalt, Demokratieförderung, multikulturelle Gesellschaft, Diversität, z.B. Andorra von Max Frisch in Deutsch (Demokratieförderung/ Extremismusprävention), Emilia Galotti (#MeToo), in Religion Exkursionen zur Vermittlung des Wissens über das Judentum.			
---------------	---	--	--	--

Jgst.	Extremismusprävention & Demokratieförderung	Kooperationen mit Fachberatungsstellen	Ergänzende Angebote für Eltern
-------	--	---	---------------------------------------

5	Klassenrat	Sozialwerkstatt	Vorstellung der Arbeit der Sozialwerkstatt und des Beratungsteams auf einem Klassenpflegschaftsabend in Kl. 5 Elternabend der Sozialwerkstatt zum Thema „Medienerziehung“
6			Ggf. Elternabend zum Cyber-Mobbing (Erprobung ggf. 2025)
7		Jean-Philippe Goyard & Michael Schindewolf	
8	Ab Kl. 8: Teilnahme an den Juniorwahlen	HfpK e.V. Bonn/Rhein-Sieg (Hilfe für psychisch Kranke e.V. Bonn/ Rhein-Sieg)	
9	Antisemitismus-Workshops durch Oberstufenschüler:innen	Profamilia Dialog mit einem Suchtkranken, begleitet von Frau Welskop, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Diamorphinambulanz des Universitätsklinikums Bonn Zeitbild Stiftung	
10	Fahrt zur Gedenkstätte Buchenwald Gestaltung einer Ausstellung rund um den Holocaust-Gedenktag „Anpassung oder Widerstand? Christ:innen in den deutschen Diktaturen des 20. Jahrhunderts“ (UR Religion) „Im Namen der Wahrheit! Möglichkeiten des Umgangs mit Fundamentalismus in Religionen“ (UR Religion)		
EF	Gestaltung einer Ausstellung rund um den Holocaust-Gedenktag		

Q1/ Q2	„Meet a Jew“ Gestaltung einer Ausstellung rund um den Holocaust-Gedenktag		
-----------	--	--	--

Geplante oder mögliche Ergänzungen:

- Fachliche Ergänzungen, z.B. im Bereich Sexualkunde (z.B. Deutsch, Religion, Praktische Philosophie, Biologie)
- Digitalführerschein: <https://difue.de/lernzentrale/>
- Chatprojekt gegen Sexualisierte Gewalt zusammen mit Update (analog zum Amos)
- Mindfulmedia (Update)
- Streitschlichter (erste Erprobung im zweiten Halbjahr 2024/25 in Kl. 5, Religion, langfristig: Aufbau einer AG)
- Apropolis, Workshops zum Einmaleins der Demokratie, Vertreten des eigenen Standpunktes, Streiten – aber richtig (Kl. 8&9)
- Angebote der Psychologischen Erziehungs- und Familienberatungsstelle (www.bonn.de/familienberatung): Beratung für Jugendliche und junge Erwachsene (jugendberatung@bonn.de): Angebot von Sprechstunden in Schulen oder auch individ. Gesprächen bei Themen wie Streit in der Familie, Schulproblemen, Schwierigkeiten mit freunden oder Gleichaltrigen, Liebeskummer, Einsamkeit, Ängsten, Ritzen, Selbstmordgedanken, Krankheit, Tod)

5 Intervention – Wie wir im Ernstfall handeln

Gesetzliche Grundlagen für das Handeln von Lehrkräften und Schulleitung

Schulgesetz § 42, Abs. 6: „Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.“

ADO §21, Abs. 5: „Ist das dienstliche Verhalten einer Lehrerin oder eines Lehrers oder eines sonstigen Beschäftigten an der Schule zu beanstanden, so ist der oder die Betroffene unverzüglich unter Darlegung des Sachverhaltes darauf hinzuweisen und zur Änderung des Verhaltens aufzufordern. Wird das Fehlverhalten nicht abgestellt oder besteht der Verdacht eines Dienstvergehens, meldet die Schulleiterin oder der Schulleiter dies der dienstaufsichtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörde [in unserem Fall: der Schulträgerin], bei Personal, das nicht im Landesdienst steht, der Schulträgerin oder dem jeweiligen Arbeitgeber.“

ADO § 29, Abs. 1-3: „Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Schulträgerin, die Schulaufsichtsbehörde und ggf. andere zuständige Behörden (z.B. Jugendamt, die nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständige Stelle, Gesundheitsamt, Sozialamt, Feuerwehr, Polizei) über besondere Vorkommnisse (z.B. Todesfälle, schwere Unfälle, Feuer, Explosionen, ansteckende Krankheiten, Bedrohungen, schwere Verstöße gegen die Schulordnung). Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht einer strafbaren Handlung, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter zu prüfen, ob pädagogische Maßnahmen ausreichen, oder ob wegen der Schwere der Tat eine Meldung an die Polizei erfolgen muss (vgl. RdErl. v. 19.11.2019 - BASS 18-03 Nr. 1). Die Eltern (§ 123 SchulG) sind zu benachrichtigen.

(2) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, eine Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb oder außerhalb der Schule, ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Diese entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen (§ 42 Absatz 6 SchulG).

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die dienstaufsichtlich zuständige Schulaufsichtsbehörde unverzüglich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die auf einen sexuellen Missbrauch durch eine Lehrerin oder einen Lehrer hindeuten. Entsprechendes gilt für das in der Schule tätige Personal der Schulträgerin und außerschulischer Partner der Schule.“

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) §4, Abs. 1 & 2: „Werden [...] Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zwecke befugt, dieser

Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.“

Sozialgesetzbuch (SGB), VIII, § 8a, Abs. 4

5.1 Vorgehen bei Gewalt

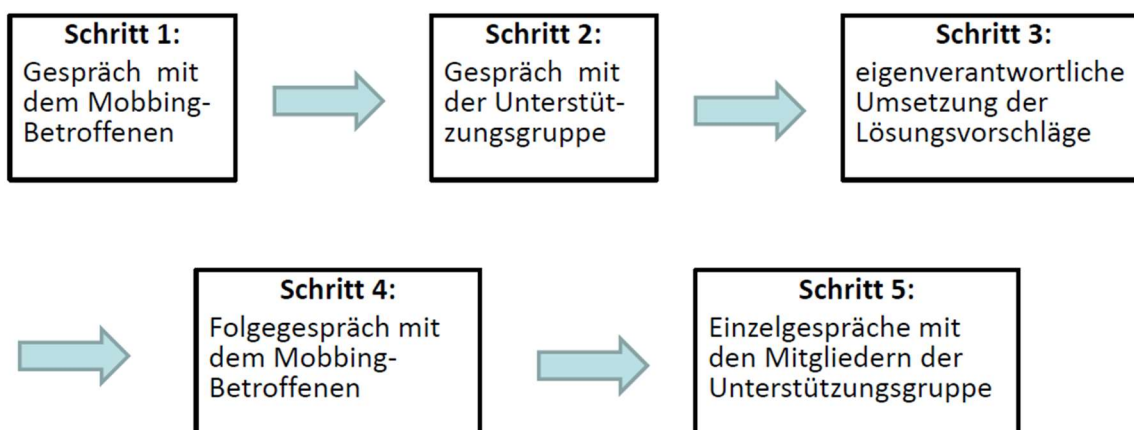
Empfehlung zur Wahl der Methode:

Für die Wahl einer Methode gibt es generell kein Patentrezept. Es obliegt der Lehrkraft nach Rücksprache mit einem Mitglied des Beratungsteams und einer Einzelfallprüfung, da jeder Fall anders gelagert ist und man sowohl die betroffene Person als auch die agierende Person im Blick haben muss. Die Schulleitung wird vor Beginn der Intervention informiert.

Eine Orientierung kann die folgende Einordnung bieten:

1. **No Blame Approach (NBA):** Besonders geeignet für die Klassenstufen der Sekundarstufe I, da die Methode darauf abzielt, eine unterstützende Gruppe zu bilden, die der betroffenen Person hilft. Da keine Schuldzuweisung erfolgt, kann die Methode auch präventiv wirken und die gesamte Klassendynamik positiv beeinflussen. Das Mobbing-Problem ist als eher leicht einzuordnen. Die agierende Person wird zur Verantwortungsübernahme aufgefordert und zur Kooperation bewegt. Eine Kontrolle seitens der Lehrkräfte ist hier jederzeit gegeben.
2. **Farsta-Methode:** Sinnvoller in Fällen, in denen bereits gravierendes Mobbing mit klaren Täter-Opfer-Dynamiken vorliegt. Die agierende Person ist schon seit längerem und mehrmals auffällig geworden. Es fanden schon Gespräche statt. Diese Methode setzt mehr auf eine konsequente Konfrontation der Täter:innen mit ihrem Verhalten und erfordert oft individuelle Gespräche sowie Maßnahmen zur Sanktionierung. Es ist auch bei dieser Methode stets sinnvoll, die agierende Person zur Verantwortungsübernahme zu bewegen und Möglichkeiten der Kooperation zu bieten.
3. **Sekundarstufe II:** Elemente aus beiden Methoden können kombiniert werden, je nach Schweregrad und Art des Mobblings. In höheren Klassenstufen ist eine differenziertere Herangehensweise nötig, da Konflikte komplexer sind und Peer-Gruppen-Dynamiken stärker ausgeprägt sein können.

Zu 1: No-Blame-Approach



Bei der Bearbeitung von leichteren Mobbingfällen mit dem No-Blame-Approach wird auch gegenüber der Täter:innen auf Schuldzuweisungen verzichtet. Es wird eine aus Schüler:innen

bestehende Unterstützungsgruppe aufgebaut, die aus vertrauten Personen und Täter:innen besteht.

Schritt 1: Gespräch mit dem Mobbing-Betroffenen

Die Klassen- bzw. Beratungslehrer:in führt ein Gespräch mit dem/der Mobbingbetroffenen. Dabei geht es darum, Vertrauen herzustellen, Beobachtungen mitzuteilen, das Vorgehen zu erläutern und potenzielle Mitglieder der Unterstützungsgruppe zu erfragen.

Schritt 2: Gespräch mit der Unterstützungsgruppe

Hier wird geschildert, dass es der Mobbing-Betroffenen nicht gut gehe und die Gruppe als Unterstützer:innen ausgewählt wurde. Schuldzuweisungen werden hier vermieden. Die Kinder werden als Expertinnen angesprochen, die Ideen entwickeln sollen, wie man der/dem Mobbing-Betroffenen helfen könnte. Es wird versucht, die gesamte Gruppe in die Verantwortung zu nehmen und an der Umsetzung der Vorschläge zu beteiligen. Es wird ein Folgegespräch in ca. 2 Wochen vereinbart.

Schritt 3: Eigenverantwortliche Umsetzung der Lösungsvorschläge

In dieser Phase sind die Schüler:innen auf sich gestellt. Es liegt in ihrer Verantwortung, ihre Vorschläge umzusetzen. Die Lehrer:in sollte nicht den Eindruck erwecken, dass er/sie die Schüler:innen überwacht. Er/Sie sollte aber jederzeit als Ansprechpartner:in zur Verfügung stehen.

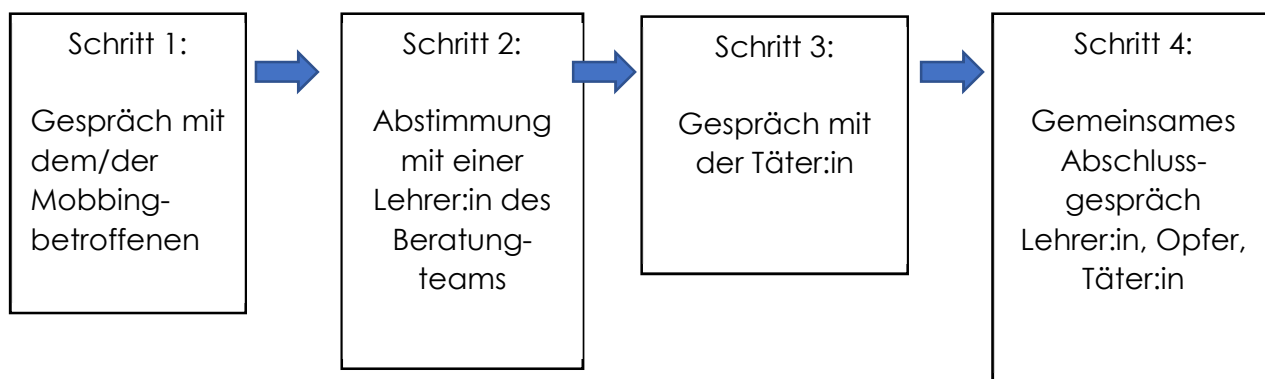
Schritt 4: Folgegespräch mit dem Mobbing-Betroffenen

Nach ca. einer Woche wird die gegenwärtige Situation aus Sicht des Betroffenen erfragt und die Maßnahmen der Unterstützungsgruppe beim Betroffenen ankommen.

Schritt 5: Folgegespräche mit den Mitgliedern der Unterstützungsgruppe

Nach ca. zwei Wochen wird die gegenwärtige Situation aus Sicht der Unterstützungsgruppe erfragt und ggf. bei den Unterstützungsmaßnahmen nachgesteuert.

Zu 2: Farsta-Methode



Schritt 1: Gespräch mit dem Opfer

- Kontakt zum Opfer wird hergestellt
- Erstgespräch zur Klärung des Vorfalls (Was? Wie? Wie oft? Zustimmung...). Wenn erforderlich, Mobbing-Tagebuch führen lassen.

- Lehrer:in überlegt, ob die Eltern der Täter:in einbezogen werden sollte

Schritt 2: Abstimmung mit dem Beratungsteam

- Klassenlehrer:in stimmt sich mit einer Lehrer:in des Beratungsteams ab.
- Vorabinformation aller beteiligten Kolleg:innen und der Schulleitung
- Das Gespräch wird dann von der Klassenlehrer:in und der Beratungslehrer:in geführt

Schritt 3: Gespräch mit der Täter:in

- Die Lehrer:in holt den/die Täter:innen einzeln und unangekündigt aus dem Fachunterricht
- Täter:innen werden dazu angeregt, über ihr Verhalten nachzudenken und zu Kooperationspartner:innen bei der gewaltpräventiven und -interventiven Arbeit zu werden
- für die Zusagen der Täter:in wird ein fester Zeitraum vereinbart
- alles wird schriftlich festgehalten

Schritt 4: Gemeinsames Abschlussgespräch

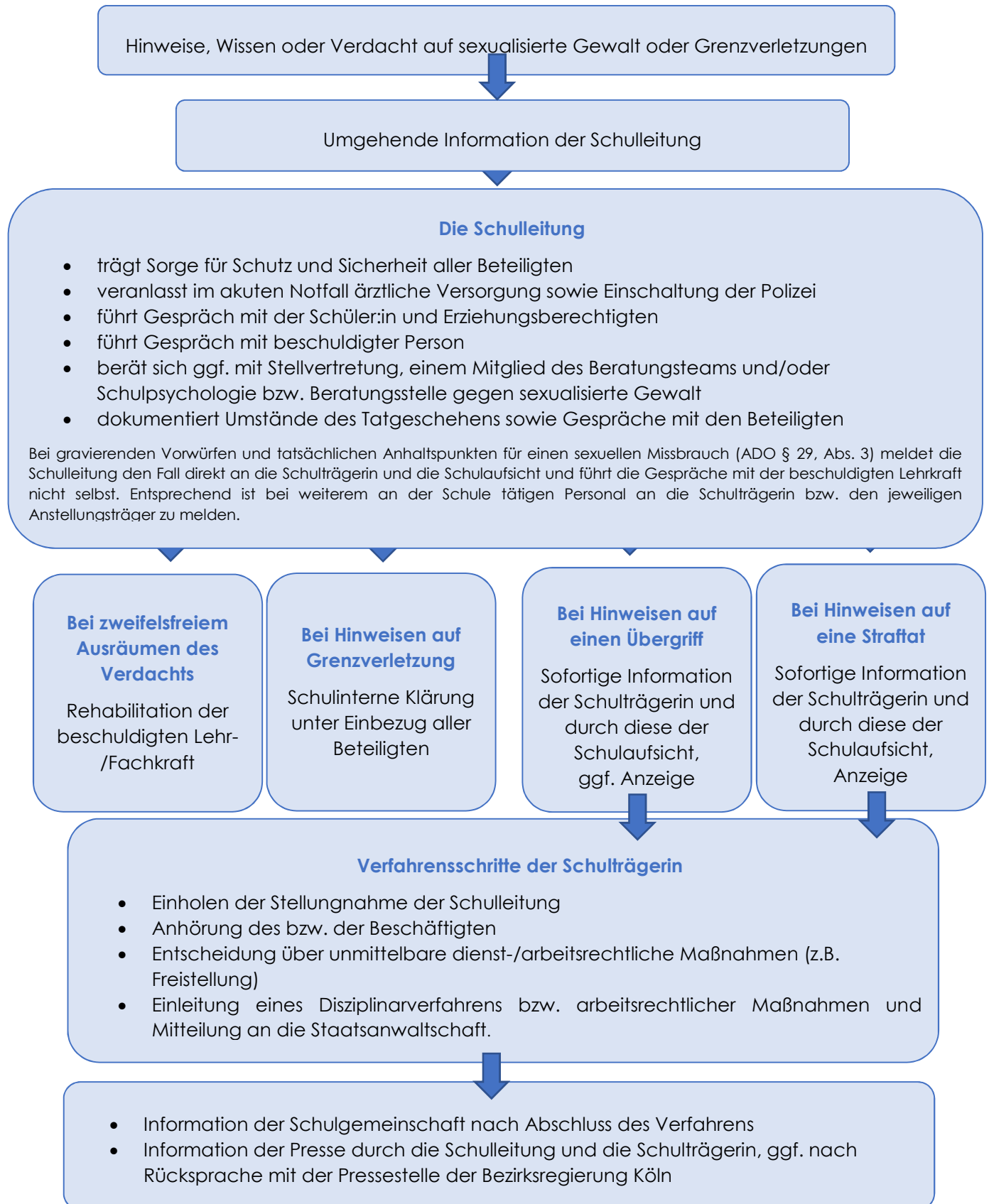
- Nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums Gespräch mit Opfer und Täter
- hierbei Nachdenken über Täter-Opfer-Ausgleich (Opfer darf Wünsche äußern)

Auch Beschäftigte an Schulen erleiden immer wieder Gewaltattacken in psychischer oder physischer Form. In diesen Fällen orientieren wir uns an dem Leitfaden „Sicher handeln bei Gewalterfahrungen von Beschäftigten an Schulen“, den das Ministerium allen Schulen zur Verfügung gestellt hat:

https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/leitfaden_sicher_handeln_bei_gewalt.pdf

5.2 Vorgehen bei einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt⁷

⁷ Ablaufschema – Handlungsschritte bei sexuellen Übergriffen in Schulen (angelehnt an das Ablaufschema „Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffe durch Lehrkräfte“, Leitfaden der Bezirksregierung Arnsberg 2012, S. 22 sowie den Notfallordner NRW, Krisenprävention, S. 213). Die Handlungsschritte werden mit Blick auf unseren Ersatzschulstatus noch juristisch geprüft und die entsprechenden Änderungen eingearbeitet.



Hilfestellungen für die Gesprächsführung mit den Betroffenen finden sich im Anhang (Anhang 4).

Grundsätze für das Handeln der Schulleitung⁸

- Fürsorgepflicht für das Kind/Sicherung des Kindeswohls und Fürsorgepflicht gegenüber der Mitarbeiter:in
- Frühzeitige Beratung durch die Schulaufsicht und ggf. die Schulpsychologie oder andere Fachberatungsstellen
- Kein Gespräch in Anwesenheit der betroffenen Schüler:in und der beschuldigten Lehrkraft => Trennung der Beteiligten.
- Alle Gespräche werden protokolliert.
- Bei gravierenden Vorwürfen: direkte Information der Schulträgerin und durch diese der Schulaufsicht, die Gespräche mit der beschuldigten Lehrkraft führt dann nicht die Schulleitung, sondern die Schulträgerin.
- In weniger deutlichen Fällen klärt die Schulleitung zunächst, wer betroffen ist. Sie versucht im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu klären, ob bei der beschuldigten Person unprofessionelles und grenzverletzendes Verhalten vorliegt, die Schüler:in das Verhalten der Lehrkraft offensichtlich falsch verstanden hat oder sie offensichtlich falsch beschuldigt. Dazu führt die Schulleitung vertrauliche Gespräche und orientiert sich an den unten stehenden Hinweisen (s. Anhang 2).

Kriterien zur Bewertung eines Verdachts

Verdacht ausgeräumt

Kriterien:

- Die Schüler:in nimmt die Beschuldigung zurück und erklärt – auch für ihre Vertrauensperson plausibel – den Grund der Falschbeschuldigung.
- Mehrere voneinander unabhängige und nicht unter Druck gesetzte oder beeinflusste Zeuginnen/Zeugen belegen schlüssig und glaubhaft, dass die Schilderung der Schülerin nicht stimmen kann.

Verdacht nicht zweifelsfrei ausgeräumt

Kriterien:

- Immer, wenn Aussage gegen Aussage steht.
- Die Schüler:in nimmt Beschuldigungen zurück, aber - Zeugenaussagen bestätigen ihre ursprüngliche Version - es gibt Hinweise, dass die Schüler:in unter Druck gesetzt wurde.
- Wenn es Widersprüche in der Darstellung der beschuldigten Lehrkraft gibt.

Die Tatsache, dass eine Schüler:in Anschuldigungen zurücknimmt, bedeutet nicht zwangsläufig, dass nichts vorgefallen ist.

Verdacht bestätigt

Kriterien:

⁸ Nach: Leitfaden der Bezirksregierung Arnsberg 2012, S. 18-21.

- Aussagen von Schüler:in und erwachsenen Zeug:innen sind schlüssig und glaubhaft.
- Bestätigung durch (teilweises) Einräumen der Vorwürfe von Seiten der beschuldigten Lehrkraft

Die Tatsache, dass die Lehrkraft die Handlungen abstreitet, bedeutet nicht zwangsläufig, dass er/sie nicht begangen hat.

Stellt sich ohne den Rest eines Zweifels heraus, dass es sich um Missverständnisse bzw. offensichtlich falsche Beschuldigungen handelt, werden diese Missverständnisse geklärt bzw. wird geregelt, wie die beschuldigte Lehrkraft rehabilitiert wird.

Wird der Verdacht bestätigt bzw. nicht zweifelsfrei ausgeräumt, informiert die Schulleitung die Schulträgerin und diese die Schulaufsicht. Über diesen Schritt wird die Beschwerdeführer:in in Kenntnis gesetzt.

Stellt die Vertrauensperson fest, dass die Schulleiter:in in der gemeldeten Angelegenheit nicht tätig geworden ist, gibt sie selbst die Informationen an die Schulträgerin weiter. Sie teilt dies der Schulleiter:in mit.

Wenn sich der Verdacht gegen die Schulleiter:in richtet, muss sich die Lehrkraft unmittelbar an die Schulträgerin wenden. Alternativ kann sie sich an das Dezernat 48 der Bezirksregierung Köln wenden (dezernat48@brk.nrw.de).

Verfahrensschritte der Schulträgerin bzw. der Schulaufsicht

Die Schulträgerin bzw. die Dienstaufsichtsbehörde entscheidet über die weiteren Schritte. In der Regel sind dies folgende:

- Die Schulleitung wird zur (schriftlichen) Stellungnahme und zum Einreichen sämtlicher vorliegender Gesprächsprotokolle, schriftlicher Beschwerden, sonstiger Unterlagen (z.B. E-Mails, Screenshots von Seiten sozialer Netzwerke, SMS) aufgefordert.
- Die oder der Beschuldigte wird von der Schulträgerin bzw. der Schulaufsicht angehört.
- Unmittelbar nach Anhörung entscheidet die Schulträgerin, ob die Führung der Dienstgeschäfte förmlich untersagt wird bzw. ob eine Freistellung erfolgt oder ob eine andere unmittelbare Maßnahme zur Wahrung des Schulfriedens durchzuführen ist.
- Es wird entschieden, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird und die Abgabe des Verfahrens an die Schulaufsicht erfolgt bzw. ob ggf. arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden (z.B. Ermahnung, Abmahnung, Kündigung).
- Zudem erfolgt eine Entscheidung darüber, ob die Staatsanwaltschaft informiert wird.
- Die Schulträgerin informiert die Schulleitung über den Stand des Verfahrens und die Ergebnisse. Die Schulleitung ihrerseits informiert im Kollegium, ggf. in der Schulpflegschaft und Schülervertretung.

Einzelne Mitarbeiter:innen der Schule könnten Unterstützung benötigen. Möglicherweise ist eine Kollegiumskonferenz unter Zuhilfenahme einer Beratungsstelle angeraten. Je nach Situation kann es notwendig sein, dass eine Gruppe Schüler:innen, eine AG oder sogar eine Klasse betreut werden muss. Zur Klärung des Beratungsbedarfs Einzelner und zum Vorgehen in der Schule sollte die Schulleitung externe Hilfe wie z.B. die Schulpsychologische Beratungsstelle in Anspruch nehmen.

Umgang mit der betroffenen Person und ihrer Familie (Opferschutz)

Es ist Auftrag der Schule, Schüler:innen, die von einem sexuellen Übergriff durch eine Lehrkraft betroffen sind oder eine Lehrkraft eines Übergriffs bezichtigen, ernst zu nehmen und zu schützen.

Oberstes Ziel aller Opferschutzmaßnahmen ist daher, alles dafür zu tun, der betroffenen Person zu signalisieren, dass sie keine Verantwortung für die Vorfälle trägt, dass sie nicht allein gelassen wird und bei der Überwindung des Traumas unterstützt wird. Hierbei kann es hilfreich sein, wenn die Schule der betroffenen Person eine Vertrauensperson (z.B. Beratungslehrkraft, Mitglied des schulischen Krisenteams, Klassenleitung) zur Seite stellt, die von externen Fachkräften (z.B. Schulpsychologische Beratungsstelle oder andere Fachberatungsstellen, Opferschutzbeauftragte der Polizei, Psychotherapeut:innen) in der innerschulischen Arbeit unterstützt wird. Für die Schule beobachtbare Kurzzeitfolgen können bei einer von sexualisierter Gewalt betroffenen Person sehr unterschiedlich sein: Häufig sind ein ausgeprägtes Schuld- und Schamgefühl, Depressionen, Ängste, psychosomatische Störungen, unangemessen sexualisiertes Verhalten, auffälliges Sozialverhalten, darunter Aggressionen oder Verweigerung, aber auch ein auffälliger Leistungsabfall beobachtbar.

Mögliche Schritte:

- Schutz und Sicherheit aller Beteiligten (insbes. Sicherstellung, dass keine Gefahr in Verzug ist und sich die Situation nicht wiederholen kann; räumliche Trennung von betroffener Person und Täter durch Freistellung des Täters o.Ä.; Sicherstellung der Sicherheit aller anderen Schüler:innen)
- im akuten Notfall ärztliche Versorgung sowie Einschaltung der Polizei
- Begleitung durch eine Lehr-/Fachkraft ihres Vertrauens (i.d.R. ein Mitglied des Beratungsteams)
- Keine Zusicherung von Dingen, die wir nicht halten können (z.B. Vertraulichkeit, keine Information der Eltern), bei gleichzeitiger Beteiligung (nicht ob, aber wie), ggf. gemeinsamer Anruf bei den Eltern
- Information über schulinterne und -externe Beratungsmöglichkeiten (insbes. Schulpsychologie, Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt, ASS, Weißer Ring)
- Regelmäßige Information über die von der Schule eingeleiteten Schritte (insbes. vor Erstattung einer Anzeige und vor der Information der Schulgemeinschaft)
- Hinweis auf die Möglichkeit der Erstattung einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder einer Polizeidienststelle (ggf. zusätzlich zur schulischerseits getätigten Anzeige); Therapie vs. Gerichtsverfahren
- Ggf. Unfallanzeige durch die Schule bei der VBG Berufsgenossenschaft bzw. der Unfallkasse NRW (etwa für eine Traumatherapie)
- Unterstützung durch Präventionsfachkraft im Nachgang: Gefahr einer Retraumatisierung, z.B. in bestimmten Räumen, Situationen, etc.?
- Nachsorge: Kontaktaufnahme der SL ca. zwei und sechs Wochen nach den Vorfällen
- „Was braucht Ihr?“

Rehabilitation⁹

Die Erfahrung zeigt, dass unbegründete Verdachtsäußerungen in der Praxis sehr selten vorkommen. Auch auf die Gefahr hin, dass eine Vermutung sich als unbegründet erweist: Das Wohl und der Schutz der Kinder, ihre Unversehrtheit an Leib und Seele, haben oberste Priorität. Sollten sich Verdachtsäußerungen doch einmal als unbegründet erweisen, muss der Schaden für die zu Unrecht beschuldigte Mitarbeiter:in minimiert werden, indem Maßnahmen zur Bearbeitung einer ausgeräumten Vermutung ergriffen werden.

Ziele der Rehabilitation:

- Vollständige gesellschaftliche Rehabilitation der verdächtigten Mitarbeitenden
- Wiederherstellung der beruflichen Reputation der verdächtigten Mitarbeitenden
- Wiederherstellung des Vertrauensverhältnisses im Team und dessen Arbeitsfähigkeit

Grundsätze der Rehabilitation:

- Die Zuständigkeit für die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen liegt bei Schulleitung und Schulträgerin.
- Über die eingeleiteten und durchgeführten Maßnahmen zur Rehabilitation müssen Leitungen sowohl den Träger als auch die übrigen Mitarbeitenden umfassend und ausführlich informieren.
- Die Rehabilitation ist mit der gleichen Sorgfalt wie das Verfahren zur Überprüfung einer Vermutung durchzuführen.
- Alle Personen, Dienststellen und ggf. Medien werden über die Aufklärung der unbegründeten Vermutung informiert, die vorab im Zuge der Interventionsmaßnahmen informiert worden sind.
- Informationen an einen darüberhinausgehenden Personenkreis werden mit den betroffenen Mitarbeitenden abgesprochen.
- Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der Mitarbeitenden und des Vertrauensverhältnisses zwischen den betroffenen Mitarbeitenden, dem Team und der Leitung durch Begleitung und Unterstützung durch eine externe Supervision; Beendigung des Prozesses mit einem (symbolischen) Schlusspunkt.
- Die erfolgenden Rehabilitationsmaßnahmen sind gründlich zu dokumentieren.

Proaktive und transparente Information der relevanten Stellen und Gremien

Zu Informierende:

- Kinder und Eltern der betr. Kinder
- Kriseninterventionsteam
- Schulträgerin
- Ggf. Bezirksregierung Köln
- Ggf. Kollegenausschuss (KA)
- Ggf. Schulpflegschaftsvorsitzendenteam

⁹ Leicht adaptiert von: Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende an Kindern und Jugendlichen in Organisationen. Eine Arbeitshilfe zur Erstellung von Schutzkonzepten, 3. Aufl. Wuppertal 2022, [Sexualisierte Gewalt.pdf \(kinderschutzbund-nrw.de\)](#), S. 200f., gesichtet am 04.09.2024.

- Ggf. Schülersprecher:innen
- Ggf. gesamte Schulgemeinschaft (Mitteilungsbuch/Elternmail)

Grundsätze:

- Transparenz und Offenheit bei gleichzeitigem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und dienstlicher Schweigeverpflichtung bei laufenden Verfahren: Detailinformationen über den sexuellen Übergriff oder Namen von Opfern oder Tätern dürfen nicht bekannt gegeben werden.
- i.d.R. keine Information ohne Vorabinformation der betroffenen Schüler:innen
- Niedrigschwellige Angebote für Schüler:innen, Eltern und Kolleg:innen (per schul.cloud, Dienstmail oder in dringenden Fällen außerhalb der Arbeitszeiten durch Telefon-Hotline der Schulleitung)
- Beantwortung von Presseanfragen nur durch die Schulleitung und nur nach Rücksprache mit der Schulträgerin bzw. ggf. der Bezirksregierung / Schutz der Schüler:innen und Mitarbeitenden: keine Presse auf dem Gelände => Durchsetzung des Hausrechts
- Gleichmaßen muss die Schulleitung unmittelbar nach Bekanntwerden eines Verdachts dafür Sorge tragen, dass personenrelevante Daten (Bilder, Namen) unverzüglich von der Homepage der Schule genommen werden.

Vorgehen im Verdachtsfall: Sexualisierte Gewalt im außerschulischen oder häuslichen Bereich¹⁰

Lehrkraft oder Mitarbeiter:in der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall, sammelt oder dokumentiert Hinweise über Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung)

LK hält Rücksprache mit der Schulleitung, der Präventionsfachkraft und ggf. weiteren schulischen Ansprechpersonen, um weiteres Vorgehen abzustimmen; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie; bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist eine Beratung durch eine Fachkraft möglich.

Gespräch der Klassen- und Schulleitung mit der Schüler:in und den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind; Absprache über die weiteren Handlungsschritte

Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen (z.B. Ärzte, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund, Wildwasser, u.a.)

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung Meldung beim Jugendamt, damit von dort die erforderlichen Schritte koordiniert werden können; dann keine eigenständigen, weitergehenden Gespräche mit Angehörigen oder Verdächtigen; bei Gefahr im Verzug ggf. Information der Polizeibehörde

Das Jugendamt leitet nötigenfalls eigene weitere Schritte ein, zum Beispiel Hausbesuch, Konfrontation, ggf. Anzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft, Inobhutnahme, ggf. Information des Sozialamts im Falle einer Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche.

Vorgehen im Verdachtsfall: Sexualisierte Gewalt von Schüler:innen untereinander¹¹

Lehrkraft oder Mitarbeiter:in der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall im schulischen Bereich, sammelt oder dokumentiert Hinweise über Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung)

LK hält Rücksprache mit der Schulleitung, der Präventionsfachkraft und ggf. weiteren schulischen Ansprechpersonen, um weiteres Vorgehen abzustimmen; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie; bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist eine Beratung durch eine Fachkraft möglich.

¹⁰ Angelehnt an: Kultusministerkonferenz (Hrsg.): Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen, 2023, https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf, S. 31, gesichtet am 04.09.2024.

¹¹ Angelehnt an: Kultusministerkonferenz (Hrsg.): Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen, 2023, https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf, S. 31, gesichtet am 04.09.2024.

Ggf. Schulische Sofortmaßnahme: i.d.R. sofortige Trennung von Tatverdächtigem und Opfern erforderlich

Gespräche der Klassen- und Schulleitung mit den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung von Opfer und Tätern (getrennt) über Hilfsmaßnahmen bzw. Sanktionen sowie die Ergreifung erzieherischer und/oder Ordnungsmaßnahmen (z.B. zur Trennung von Täter und Opfer)

Ggf. Einberufung einer Klassen- oder Teilkonferenz zur Beratung des Weiteren pädagogischen Vorgehens und ggf. der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch iseF möglich, ggf. sofortige Einschaltung des Jugendamtes, bei Gefahr im Verzug ggf. Information der Polizeibehörde

Bei Verdacht einer strafbaren Handlung hat die Schulleitung die Schulträgerin zu informieren und gemeinsam mit ihm über weitere altersabhängige Maßnahmen zu entscheiden, ggf. Strafanzeige durch oder nach Absprache mit Opfer und dessen Eltern bzw. gesetzlichen Vertretung, soweit erforderlich einer externen Beratung.

6. Beratungs- und Beschwerdewege

- Unser Ziel: niedrigschwellige, selbstgewählte, vertrauensvolle Beratungs- und Beschwerdewege
- Oberstes Prinzip unseres Konflikt- und Beschwerdemanagements ist die direkte Ansprache der betroffenen Person(en). Erst, wenn diese nicht zur Lösung des Problems beiträgt, werden die Beteiligten auf der nächsthöheren Ebene in die Problemlösung einbezogen (s. Konflikt- und Beschwerdemanagement, Homepage). Schüler:innen werden dazu ermutigt und darin bestärkt und im Gespräch von einer Vertrauensperson ihrer Wahl begleitet, wenn sie Unterstützung bedürfen.
- Im Bereich der sexualisierten Gewalt wird das Konflikt- und Beschwerdemanagement außer Kraft gesetzt: Hier wird stets die Schulleitung informiert und der Kontakt zwischen den Betroffenen unterbunden.

Interne Beratungs- und Beschwerdestellen

Beratungsstellen:

- Jede Kolleg:in Eures bzw. Ihres Vertrauens, insbes. die Klassenleitungen und die Stufenleitungen
- Unser Beratungsteam:
 - Frau Hausen (cornelia.hausen@paeda.de)
 - Frau Kontis (elena.kontis@paeda.de)
 - Frau Nolte (rieke.nolte@paeda.de)
 - Herr Rosenberger (kai.rosenberger@paeda.de)Derzeit sind unsere Beratungslehrkräfte auch unsere Präventionsbeauftragten, Frau Hausen und Herr Rosenberger insbesondere für den Bereich Mobbing, Frau Nolte für den Bereich der sexualisierten Gewalt.
- Frau Riedel als pädagogische Fachkraft der Sozialwerkstatt (melanie.riedel@paeda.de)
- Frau Petry als Koordinatorin der Sozialwerkstatt (sabrina.petry@paeda.de)
- SV-Lehrer:innen als Vertrauenslehrer:innen der Schülerschaft
- Die Schulleitung:
 - Frau Dr. Clarenz: schulleitung@otto-kuehne-schule.de
 - Frau Hannemann: schulleiterin@otto-kuehne-schule.de

Beschwerdestellen:

In Fällen sexualisierter Gewalt wenden Sie sich bitte umgehend an die Schulleitung:

Frau Dr. Clarenz: schulleitung@otto-kuehne-schule.de

Frau Hannemann: schulleiterin@otto-kuehne-schule.de

Falls Ihnen dies nicht möglich sein sollte oder Sie diesen Schritt (noch) nicht gehen möchten, wenden Sie sich an eine Vertrauensperson Ihrer Wahl.

Wenn sich der Verdacht gegen die Schulleiter:in richtet, wenden Sie sich unmittelbar an die die Schulträgerin: caldeweyher@otto-kuehne-schule.de; klaus.kuehne@otto-kuehne-schule.de). Alternativ können Sie sich an das Dezernat 48 der Bezirksregierung Köln wenden.

Für Mitarbeitende steht überdies der Kollegenausschuss als Ansprechpartner zur Verfügung.

Externe Beratungsstellen in Bonn und Umgebung

- Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
Wilhelmstraße 27, 53111 Bonn
Tel: 0228 635524
<https://beratung-bonn.de/>
- Schulpsychologische Beratungsstelle Bonn
Oppelner Str. 130, 53119 Bonn
Tel.: 0228 774563
https://www.bonn.de/themen-entdecken/bildung-lernen/schulpsychologie_bonn/197010100000166411.php
- Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Sankt Augustin e.V.
Anlauf- und Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen
Kölnstr. 112-115, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241 28000
www.kinderschutzbund-sankt-augustin.de
- Weißer Ring e. V. Landesbüro NRW/Rheinland
Kriminalprävention, Opferschutz und Opferhilfe
Tel.: 02421 16622
<https://bonn-nrw-rheinland.weisser-ring.de/>
- Komm an – Fachstelle für Gewaltprävention und Beratung
Beratungsangebot für Täter und Täterinnen
Nesselstr. 16, 42287 Wuppertal
Tel.: 0202 97445505
www.komman.de
- Jugendschutzstelle Bonn
Soforthilfe, falls Du es zuhause nicht mehr aushältst, außerhalb regulärer Sprechzeiten
Tel.: 0228 775522
<https://www.godesheim.de/angebote/jugendschutzstelle/>
- Krisen- und Notfallaufnahme der LVR-Klinik Bonn
Bei psychischen/psychiatrischen Notfällen
Kaiser-Karl-Ring 20, 53111 Bonn
Tel.: 0228 5511

https://klinik-bonn.lvr.de/de/nav_main/fuer_patienten_und_angehoerige/aufnahme/aufnahme_1.html

- Anonyme Spurensicherung nach Sexualstraftat (ASS) in einem Krankenhaus Ihrer Wahl: https://www.bonn.de/medien-global/amt-04/Anonyme_Spurensicherung_nach_Sexualstraftaten.pdf oder <https://polizei.nrw/artikel/modell-ass-anonyme-spurensicherung-nach-sexualstraftat>
- Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn

Fachdienst Kinderschutz des Amtes für Kinder, Jugend und Familien
Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Verdachtsfällen von Misshandlung und bei körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt & Kindeswohlgefährdung
Opelner Straße 130, 53119 Bonn

Tel.: 0228 775525

<https://www.bonn.de/vv/produkte/Kinderschutz.php>

Fachdienste für Familien- und Erziehungshilfe Bad Godesberg (FFE)
Zeppelinstr. 7a, 53177 Bonn

Tel.: 0228 774004

<https://erziehungshilfen-bonn.de/Amt-fuer-Kinder,-Jugend-und-Familie.htm>

Externe Beratungsstellen überregional und rund um die Uhr

Viele Beratungsstellen bieten neben einer Telefonhotline auch eine Chatberatung an.

- Nummer gegen Kummer
Kinder- und Jugendtelefon: 116111
Elterntelefon: 0800 1110550
<https://www.nummergegenkummer.de/hilfetelefon/>
- Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch
Tel.: 0800 2255530
<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon>
- Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen
Tel.: 116016
<https://www.hilfetelefon.de>
- Rettungsdienst: 112 (auch bei psychischen Notfällen)

Falls Sie auf digitalem Weg mit strafbaren Inhalten konfrontiert werden (Kinder- und Jugendpornographie, Sexting, Cybergrooming, etc.), können Sie sich auf diesen Portalen informieren, individuelle Fragen stellen oder auch strafbare Inhalte melden:

- <https://www.klicksafe.de/>
- <https://www.soundswrong.de/>

7. Kooperation

Uns ist sehr an einer guten Vernetzung mit Akteur:innen aus dem Kinder- und Jugendschutz gelegen und im Vermutungsfall Betroffene auch mit Unterstützung externer Anlaufstellen und Ansprechpartner:innen bestmöglich zu unterstützen.

Kooperationspartner:innen

HfpK e.V. Bonn/Rhein-Sieg (Hilfe für psychisch Kranke e.V. Bonn/ Rhein- Sieg) - Aktionsgemeinschaft der Angehörigen, Freunde und Förderer psychisch kranker Menschen.
Tel.: 0228 2891491
<https://info@hfpk.de>

Medienzentrum Bonn
Tel.: 0228 772350
<https://medienzentrum.bonn.de/>

Notfallseelsorge Bonn
<https://www.notfallseelsorge-bonn-rhein-sieg.de/index2.html>

Update – Fachstelle für Suchtprävention
Tel.: 0228 688588-0
www.suchthilfe-bonn.de/update

Projekt „SEELENSchlau“ des HfpK e.V.
Tel.: 0174/5911494
<https://seelenschlau.de/>

8. Partizipation und Evaluation

- Das Institutionelle Schutzkonzept wird von der Schulkonferenz verabschiedet und auf der Homepage veröffentlicht.
- Eine Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes zur Prävention gegen Gewalt und sexualisierte Gewalt findet im Bedarfsfall, spätestens aber alle fünf Jahre statt. Dabei wird seine Funktionalität, Effektivität und Sichtbarkeit in den Blick genommen.
- Der Überprüfung liegt eine Risiko- und Potentialanalyse zugrunde, an der Vertreter:innen der Schülerschaft, der Schulpflegschaft, des Kollegiums und der Schulleitung beteiligt sind. Wir orientieren uns dabei an den von der KMK entwickelten Fragebögen zur Ist-Stand-, Potential- und Risikoanalyse¹² und regelmäßig in Klasse 9 und bei Bedarf an einer Umfrage, die auf dem vom Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs für die Jgst. 8-13 erarbeiteten Selbstevaluationstool „Du bist gefragt!“ basiert.
- Über die Verfahrenswege bei Vermutungen oder Verdacht in Fällen von sexuell grenzverletzendem Verhalten oder sexualisierter Gewalt informiert die Schulleitung alle zwei Jahre auf einer Kollegiumskonferenz; das Schutzkonzept wird alle zwei Jahre in der Schulkonferenz angesprochen, an der die Präventionsfachkraft teilnimmt.

¹² Kultusministerkonferenz (Hrsg.): Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen, 2023,
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf, gesichtet am 04.09.2024, S. 58-64.

Selbstauskunftserklärung über anhängige Strafverfahren¹³

Name, Vorname:

Geboren am:

Tätigkeit:

Meines Wissens ist gegen mich derzeit kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182, 183 bis 184f, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches (StGB) anhängig.

Ich verpflichte mich hiermit, meinen Arbeitgeber/die Schulträgerin unverzüglich zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach o.g. Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte.

Ort, Datum

Unterschrift

¹³ Angelehnt an: Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende an Kindern und Jugendlichen in Organisationen. Eine Arbeitshilfe zur Erstellung von Schutzkonzepten, 3. Aufl. Wuppertal 2022, [Sexualisierte Gewalt.pdf \(kinderschutzbund-nrw.de\)](https://www.kinderschutzbund-nrw.de/files/sexualisierte_gewalt.pdf), gesichtet am 04.09.2024.

Das Gespräch zwischen Vertrauensperson und Schüler:in¹⁴

Grundsätzlich gilt: Glauben schenken, zuhören, protokollieren, melden!

Ist das Kind zu Ihnen gekommen ist der erste und wichtigste Schritt bereits geschehen. Das oberste Gebot ist immer: Ruhe bewahren und nicht in Panik geraten. Es ist nicht schlimm, wenn Sie den ein oder anderen Punkt nicht beachtet haben. Überfordern Sie sich nicht! Sie sind nicht für alles verantwortlich – konzentrieren Sie sich darauf das Wesentliche gut zu machen und holen Sie sich dann Hilfe bei Fachleuten.

- Glauben Sie der Schüler:in und zeigen Sie ihr / ihm, dass Sie mit dem Gesagten gut umgehen können.
- Nehmen Sie sich Zeit für die Schüler:in. Sollten die Schüler:in oder Sie nicht genügend Zeit haben, vereinbaren Sie einen erneuten zeitnahen und verbindlichen Gesprächstermin.
- Bleiben Sie bei folgender Haltung: Für die Schüler:in muss spürbar sein, dass Sie nicht die Absicht haben, mit „der Brechstange in ihr / sein Haus vorzudringen“, Sie aber auch nicht weggehen oder wegsehen zu wollen.
- Ermutigen Sie die Schüler:in zu erzählen, aber bohren sie nicht nach. Das Tempo soll von der Schüler:in bestimmt werden. Sie können ermutigen, zu den Vorfällen zu berichten, aber auch insbesondere zu ihren / seinen Problemen, Gefühlen und Konflikten. Die Schülerin / der Schüler berichtet vielleicht zum ersten Mal seit Jahren und muss die richtigen Worte finden.
- Signalisieren Sie, dass alle Gefühle der Schüler:in wie z.B. Wut, Hass, Enttäuschung, Liebe, Bewunderung etc. erlaubt sind.
- Üben Sie keine Kritik z.B. „Warum hast Du das nicht früher erzählt?“, stattdessen ermutigen, bestärken und loben Sie dafür, dass sie / er jetzt spricht: „Jetzt gerade bist du mutig und stark. Du holst dir Hilfe, das ist genau richtig.“
- Helfen Sie der Schüler:in aus einer evtl. Isolation – erklären Sie ihr / ihm, dass es auch andere gibt, die ähnliches erlebt haben.
- Sagen Sie der Schüler:in, dass der Erwachsene bzw. die übergriffige Person die Verantwortung für den sexuellen Missbrauch trägt, auch für die Folgen des weiteren Geschehens. Das Kind / der Jugendliche trägt keine Verantwortung.
- Verschaffen Sie für die Schüler:in Klarheit und Übersicht in altersgerechter Art und Weise. Dazu gehört: In welcher Rolle Sie sind, was Sie wissen, was Sie zu tun gedenken, wann und wo man sich wieder sieht oder wie man wieder Kontakt aufnimmt und wer involviert wird.
- Versuchen Sie immer, das Verständnis der Schüler:in für Ihre Handlungsschritte zu erlangen! Gefährden Sie möglichst nicht die Tragfähigkeit der Beziehung.
- Aber bei Geheimhaltungswunsch: Zeigen Sie Verständnis für den Wunsch der Schülerin / des Schülers, aber erklären Sie, weshalb Sie diesem Wunsch nicht nachkommen dürfen, dass Sie die Schulleitung informieren müssen und dass diese Regelung besteht, um das Wohl der Schüler:in zu schützen. Auch der Schutz evtl. weiterer Kinder hat Vorrang vor der Vertraulichkeit eines (Beratungs-)Gesprächs. Machen Sie keine Versprechung, die Sie nicht halten können.

¹⁴ Institutionelles Schutzkonzept für die Katholischen Schulen in Freier Trägerschaft des Erzbistums Köln, S. 42-44.

- Ihr Auftrag ist es nicht Beweise für eine Straftat zu sammeln, oftmals reicht es schon zuzuhören.
- Vermeiden Sie „Warum“-Fragen, z.B. „Warum bist du nicht weggegangen?“
- Übertragen Sie aufkommende eigene Gefühle z.B. Erschrecken, Ekel, Aufregung oder Wut nicht auf die Schüler:in. Diese/r benötigt einen ruhigen und sicheren Erwachsenen, sonst wird sie/er sich zurückziehen.
- Nichts überstürzen! Suchen Sie nach Strategien, die nötige Zeit zu gewinnen und Schutzräume zu schaffen (räumlich, zeitlich, kontextuell).
- Finden Sie eine Sprache die die Schülerin/der Schüler versteht. Gehen sie möglichst auf die Ausdrücke ein, die die Schülerin/der Schüler wählt. Reden Sie nicht „um den heißen Brei“ herum.
- Vereinbaren Sie einen konkreten kleinen Schritt, ein nächstes Gespräch.
- Wenn Hinweise auf einen sexuellen Missbrauch vorliegen, schreiben Sie nach dem Gespräch auf, was Sie wann an Verhaltensweisen bei der Schüler:in beobachtet haben und was Ihnen an Fakten (z.B. zur Familiensituation) bekannt ist.

Das Gespräch der Schulleitung mit der Vertrauensperson

Die Schulleitung hält fest:

- Was ist wann, wie, wo und wie oft passiert?
- Gibt es Zeuginnen, Zeugen oder weitere Betroffene?
- Die Schulleitung drückt ihre Fürsorgepflicht gegenüber der Vertrauensperson aus, der keine Nachteile aus dem Aufdecken des Verdachts erwachsen dürfen.
- Sie unterstützt diese bei ihrer Aufgabe Ansprechperson für die Schüler:in zu sein. Gemeinsam wird überlegt, ob für sie bzw. ihn eine externe Unterstützung benötigt wird bzw. dies den Eltern angeraten werden soll.
- Sie spricht mit ihr ab, was Mitschüler:innen – falls diese von der Schüler:in als weitere Betroffene oder Zeuginnen benannt wurden – über den Fortgang mitgeteilt werden kann und führt ggf. weitere Gespräche mit ihnen.
- Sie weist die Vertrauensperson auf die Pflicht zur Verschwiegenheit nach außen hin.

Das Gespräch der Schulleitung mit der Schüler:in

- Die Schulleitung spricht in Anwesenheit der Vertrauensperson mit der Schüler:in. Sollten mehrere Schüler:innen betroffen bzw. Zeugen sein, spricht sie einzeln mit diesen. Sie sichert ihnen Unterstützung durch die Vertrauensperson zu.
- Die Erziehungsberechtigten sind in jedem Fall zu informieren und zu einem Gespräch zu bitten.
- Wird der Verdacht gegen die Lehrkraft nicht zweifelsfrei ausgeräumt und in der Folge die Schulträgerin informiert, werden die Eltern auch hierüber in Kenntnis gesetzt. Die Vertrauensperson bespricht dies vorher mit der Schüler:in.

Das Gespräch der Schulleitung mit der beschuldigten Lehrkraft

- Es ist ratsam, das Gespräch im Beisein einer Vertrauensperson (z.B. Stellvertretung) zu führen.
- Bei enger Verflechtung kann die Stellvertreter:in auch die Gesprächsleitung übernehmen.
- Für das Gespräch sind ein ungestörter Raum und ausreichend Zeit notwendig.

- Für die Schulleitung besteht ein Neutralitätsgebot. Das bedeutet, sie hat eine Fürsorgepflicht sowohl gegenüber der Schüler:in als auch gegenüber der beschuldigten Lehrkraft.
- Die folgenden Aspekte sind Inhalte des Gesprächs:
- Die beschuldigte Lehrkraft wird über die bisher geführten Gespräche, über die Weiterleitung an die Schulträgerin und die Schulaufsicht und über Unterstützungsangebote, z.B. Kollegiumsausschuss oder Fachstelle für Täter:innen informiert.
- In Bezug auf die Schüler:in wird die Lehrkraft angewiesen, die Vorwürfe nicht mit ihr bzw. ihm zu erörtern und keinerlei Druck auf sie bzw. ihn auszuüben, sondern äußerste Zurückhaltung zu zeigen.
- Es wird klar kommuniziert, dass jede Schüler:in das Recht hat, sich an eine Vertrauensperson zu wenden, wenn sie bzw. er sich diskriminiert behandelt fühlt. Beschwerden werden immer ernst genommen.
- Eine Trennung der betroffenen Schüler:in und der beschuldigten Lehrkraft, z.B. durch Änderung des Unterrichtseinsatzes, ist in gravierenden Fällen bis zu weiteren Anweisungen durch die Schulträgerin unmittelbar durchzuführen.

Die Schulleitung muss bei einer Täter:in mit den folgenden typischen Verhaltensweisen rechnen:

Eine Täter:in

- diffamiert das Kind und evtl. dessen Eltern, bezweifelt z.B. die Glaubwürdigkeit
- appelliert an Mitleid,
- droht mit Verleumdungsanzeige,
- gibt einen Bruchteil der Grenzverletzungen zu,
- kündigt eine Selbstanzeige an,
- sichert zu, in Zukunft vorsichtiger (!!) zu sein.

Literatur

Bezirksregierung Arnsberg (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt in der Schule Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen sexueller Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftaten durch Lehrkräfte und weitere Beschäftigte in der Schule, https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/handreichung_sexualisierte_gewalt.pdf, gesichtet am 04.09.2024.

Bullens, R. (1995). Der Grooming-Prozess – oder das Planen des Missbrauchs, in: Marquardt-Mau, B. (Hrsg.). Schulische Prävention gegen sexuelle Kindesmisshandlung: Grundlagen, Rahmenbedingungen, Bausteine und Modelle. Weinheim u.a.: Juventa.

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende an Kindern und Jugendlichen in Organisationen. Eine Arbeitshilfe zur Erstellung von Schutzkonzepten, 3. Aufl. Wuppertal 2022, [Sexualisierte Gewalt.pdf \(kinderschutzbund-nrw.de\)](https://www.kinderschutzbund-nrw.de/Sexualisierte_Gewalt.pdf), gesichtet am 04.09.2024.

Erzbistum Köln (Hrsg.): Institutionelles Schutzkonzept für die Katholischen Schulen in Freier Trägerschaft des Erzbistums Köln, 2. Aufl. Köln 2021, https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/kultur_und_bildung/schulen/katholische_freie_schulen/schulmagazin/.content/.galleries/downloads/EBK_Wir-machen-uns-stark.pdf, gesichtet am 04.09.2024.

Kultusministerkonferenz (Hrsg.): Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen, 2023, https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf, gesichtet am 04.09.2024.

Landesfachstelle Präventionsstelle sexualisierte Gewalt NRW (Hrsg.): Checkliste: Schritt für Schritt zum Rechte- und Schutzkonzept. Informationen der Landesfachstelle Präventionsstelle sexualisierte Gewalt NRW (PsG.nrw), https://psg.nrw/wp-content/uploads/2022/11/schutzkonzepte-psg-checkliste-layout_3.pdf, gesichtet am 04.09.2024.

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen/Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Notfallordner für die Schulen in Nordrhein-Westfalen – Hinsehen und Handeln. Handlungsempfehlungen zur Krisenprävention und Krisenintervention, 3. Auflage 2023.

Piszczala, Ingo: Mobbing Entgegentreten, Unterlagen zum Pädagogischen Ganzttag an der Otto-Kühne-Schule Godesberg am 04.10.2024, www.schul-werkstatt.com.

Das Schutzkonzept gegen Gewalt und sexualisierte Gewalt ist eng verbunden mit dem Konzept zur pädagogisch-sozialen Beratung am PÄDA (Stand 08/2024) und dem Medienkonzept (Stand 11/2024). Alle drei Konzepte finden Sie auf unserer Homepage.